



BMF – IV/8 (IV/8)

29. April 2008

BMF-010302/0141-IV/8/2008

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern  
Steuer- und Zollkoordination, Predictive Analytics Competence Center  
Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement

**AH-2724, Arbeitsrichtlinie Nordkorea-Embargo**

Die Arbeitsrichtlinie AH-2724 (Arbeitsrichtlinie Nordkorea-Embargo) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 29. April 2008

## 1. Rechtsgrundlage

[Verordnung \(EG\) Nr. 329/2007](#) des Rates vom 27. März 2007 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea.

Inkrafttreten: 29. März 2007 (Datum der Veröffentlichung im ABl. EU).

## 2. Ausfuhr von Gütern/Gegenständen (ausgenommen Lebens- oder Arzneimittel)

### 2.1. Ausfuhrverbot

Gemäß [Art. 2a Abs. 1 der Verordnung \(EG\) Nr. 329/2007](#) ist es verboten, Gegenstände, mit Ausnahme von Lebensmitteln oder Arzneimitteln, unmittelbar oder mittelbar an Nordkorea zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen, sofern der Ausführer weiß oder berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass

- a) der Gegenstand unmittelbar oder mittelbar für die nordkoreanischen Streitkräfte bestimmt ist, oder
- b) die Ausfuhr des Gegenstands die operativen Fähigkeiten der Streitkräfte eines anderen Staates als Nordkorea unterstützen oder verstärken könnte.

### 2.2. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter

#### 2.2.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Siehe nachfolgenden Abschnitt 5.

#### 2.2.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Siehe nachfolgenden Abschnitt 5.

#### 2.2.3. Voranfrage

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

## 2.3. Ausfuhrmöglichkeit mit Ausfuhrgenehmigung

Gemäß [Art. 2a Abs. 3 der Verordnung \(EG\) Nr. 329/2007](#) kann für Gegenstände dieser Verordnung eine Ausfuhrgenehmigung durch die zuständige nationale Behörde erteilt werden.

In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer erklären, dass für die Ausfuhrgüter eine gültige Ausfuhrgenehmigung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode N941 ("Embargogenehmigung") zu verwenden - außerdem ist die Nummer der Ausfuhrgenehmigung anzuführen, und zwar im Format nach der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3.

## 2A. Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck

### 2A.1. Ausfuhrverbot

(1) Gemäß [Art. 2 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung \(EG\) Nr. 329/2007](#) ist es verboten, die in Anhang I dieser Verordnung aufgeführten Güter und Technologien einschließlich Software mit oder ohne Ursprung in der Union unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Nordkorea oder zur Verwendung in Nordkorea zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen.

In [Anhang I der Verordnung \(EG\) Nr. 329/2007](#) sind sämtliche Gegenstände, Materialien, Ausrüstungsgegenstände, Güter und Technologien, einschließlich Software, aufgeführt, die Güter mit doppeltem Verwendungszweck oder Technologien im Sinne der [Verordnung \(EG\) Nr. 428/2009](#) sind.

(2) Gemäß [Art. 2 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung \(EG\) Nr. 329/2007](#) ist es verboten, wissentlich und absichtlich an Aktivitäten teilzunehmen, mit denen die Umgehung des Ausfuhrverbots nach dem vorstehenden Absatz 1 bezweckt oder bewirkt wird.

### 2A.2. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter

#### 2A.2.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Siehe nachfolgenden Abschnitt 5.

#### 2A.2.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Siehe nachfolgenden Abschnitt 5.

## 2A.2.3. Voranfrage

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

## 2A.3. Ausfuhrmöglichkeit mit Ausfuhrgenehmigung

Gemäß Art. 3a der Verordnung (EG) Nr. 329/2007 kann für Güter des Anhangs I dieser Verordnung eine Ausfuhrgenehmigung durch die zuständige nationale Behörde, nach erfolgter Erteilung einer Sondergenehmigung durch den UN-Sicherheitsrat, erteilt werden.

In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer erklären, dass für die Ausfuhrgüter eine gültige Ausfuhrgenehmigung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode C052 ("Ausfuhr genehmigung für Waren und Technologien, die Einschränkungen unterliegen") zu verwenden - außerdem ist die Nummer der Ausfuhr genehmigung anzuführen, und zwar im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3.

## 2B. Ausfuhr von Gütern und Technologien für Nuklearbereich, für andere Massenvernichtungswaffen oder für ballistische Flugkörper

### 2B.1. Ausfuhrverbot

(1) Gemäß Art. 2 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 329/2007 ist es verboten, die in Anhang Ia der Verordnung (EG) Nr. 329/2007 aufgeführten Güter und Technologien einschließlich Software mit oder ohne Ursprung in der Union unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Nordkorea oder zur Verwendung in Nordkorea zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen.

In Anhang Ia der Verordnung (EG) Nr. 329/2007 (siehe Anlage A) sind bestimmte weitere Gegenstände, Materialien, Ausrüstungsgegenstände, Güter und Technologien aufgeführt, die für Nordkoreas Nuklearprogramme oder seine Programme für andere Massenvernichtungswaffen oder für ballistische Flugkörper verwendet werden könnten.

(2) Gemäß Art. 2 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 329/2007 ist es verboten, wissentlich und absichtlich an Aktivitäten teilzunehmen, mit denen die Umgehung des Ausfuhrverbots nach dem vorstehenden Absatz 1 bezweckt oder bewirkt wird.

## **2B.2. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter**

### **2B.2.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur**

Siehe nachfolgenden Abschnitt 5.

### **2B.2.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur**

Siehe nachfolgenden Abschnitt 5.

### **2B.2.3. Voranfrage**

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

## **2B.3. Ausfuhrmöglichkeit mit Ausfuhr genehmigung**

(1) Gemäß [Art. 3a der Verordnung \(EG\) Nr. 329/2007](#) kann für Güter des Anhangs I dieser Verordnung eine Ausfuhr genehmigung durch die zuständige nationale Behörde erteilt werden.

(2) In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer erklären, dass für die Ausfuhr gültige Ausfuhr genehmigung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode C052 ("Ausfuhr genehmigung für Waren und Technologien, die Einschränkungen unterliegen") zu verwenden - außerdem ist die Nummer der Ausfuhr genehmigung anzuführen, und zwar im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3.

## **2C. Ausfuhr von Schlüsselkomponenten für den Bereich ballistischer Flugkörper, andere als jene des Abschnitts 2B.**

### **2.C1. Ausfuhrverbot**

(1) Gemäß [Art. 2 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung \(EG\) Nr. 329/2007](#) ist es verboten, die in Anhang Ib dieser Verordnung aufgeführten Güter und Technologien einschließlich Software mit oder ohne Ursprung in der Union unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Nordkorea oder zur Verwendung in Nordkorea zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen.

In [Anhang Ib der Verordnung \(EG\) Nr. 329/2007](#) (siehe Anlage B) sind bestimmte Schlüsselkomponenten für den Bereich der ballistischen Flugkörper aufgeführt.

(2) Gemäß [Art. 2 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung \(EG\) Nr. 329/2007](#) ist es verboten, wissentlich und absichtlich an Aktivitäten teilzunehmen, mit denen die Umgehung des Ausfuhrverbots nach dem vorstehenden Absatz 1 bezweckt oder bewirkt wird.

## **2C.2. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter**

### **2C.2.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur**

Siehe nachfolgenden Abschnitt 5.

### **2C.2.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur**

Siehe nachfolgenden Abschnitt 5.

### **2C.2.3. Voranfrage**

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

## **2C.3. Ausfuhrmöglichkeit mit Ausfuhr genehmigung**

Gemäß [Art. 5 Abs. 1 der Verordnung \(EG\) Nr. 329/2007](#) kann für Güter des Anhangs Ib dieser Verordnung eine Ausfuhr genehmigung durch die zuständige nationale Behörde, nach erfolgter Erteilung einer Sonder genehmigung durch den UN-Sicherheitsrat, erteilt werden.

In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer erklären, dass für die Ausfuhr güter eine gültige Ausfuhr genehmigung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode C052 ("Ausfuhr genehmigung für Waren und Technologien, die Einschränkungen unterliegen") zu verwenden - außerdem ist die Nummer der Ausfuhr genehmigung anzuführen, und zwar im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3.

## **2D. Ausfuhr von Gold, Edelmetallen und Diamanten**

### **2D.1. Ausfuhrverbot**

Gemäß [Art. 4a Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung \(EG\) Nr. 329/2007](#) ist es verboten, Gold, Edelmetalle und Diamanten, die im Anhang VII der Verordnung (siehe Anlage J) aufgeführt sind, mit oder ohne Ursprung in der Union unmittelbar oder mittelbar an die nordkoreanische Regierung, ihre öffentlichen Einrichtungen, Unternehmen und Agenturen, jegliche Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln,

oder Organisationen oder Einrichtungen, die in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle stehen, zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen.

## **2D.2. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter**

### **2D.2.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur**

#### **Nomenklatur**

Siehe nachfolgenden Abschnitt 5.

### **2D.2.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur**

Siehe nachfolgenden Abschnitt 5.

### **2D.2.3. Voranfrage**

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

## **2E. Ausfuhr von Luxuswaren**

### **2E.1. Ausfuhrverbot**

(1) Gemäß [Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung \(EG\) Nr. 329/2007](#) ist es verboten, die im Anhang III dieser Verordnung (siehe Anlage H) aufgeführten Luxuswaren unmittelbar oder mittelbar an Nordkorea zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen.

(2) Gemäß [Art. 4 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung \(EG\) Nr. 329/2007](#) ist es verboten, wissentlich und absichtlich an Tätigkeiten teilzunehmen, mit denen die Umgehung des Verbots bezweckt oder bewirkt wird.

### **2E.2. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter**

#### **2E.2.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur**

Siehe nachfolgenden Abschnitt 5.

#### **2E.2.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur**

Siehe nachfolgenden Abschnitt 5.

## 2E.2.3. Voranfrage

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

## 2E.3. Ausfuhrmöglichkeit mit Ausfuhr genehmigung

Gemäß [Art. 4 Abs. 4 der Verordnung \(EG\) Nr. 329/2007](#) kann für Güter des Anhangs III dieser Verordnung (siehe Anlage H) eine Ausfuhr genehmigung nach erfolgter Erteilung einer Sonder genehmigung durch den UN-Sicherheitsrat erteilt werden.

Gemäß [Art. 4 Abs. 4 der Verordnung \(EG\) Nr. 329/2007](#) können die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats unter den ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen die Genehmigung für Transaktionen in Verbindung mit in Nummer 17 des Anhangs III genannten Gütern erteilen, vorausgesetzt, die Güter sind für humanitäre Zwecke diplomatischer oder konsularischer Missionen oder internationaler Organisationen, die aufgrund des Völkerrechts Immunität genießen.

In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer erklären, dass für die Ausfuhr güter eine gültige Ausfuhr genehmigung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode C052 ("Ausfuhr genehmigung für Waren und Technologien, die Einschränkungen unterliegen") zu verwenden - außerdem ist die Nummer der Ausfuhr genehmigung anzuführen, und zwar im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3.

## 2F. Ausfuhr von nordkoreanischer Währung

### 2F.1. Ausfuhrverbot

Gemäß [Art. 4b der Verordnung \(EG\) Nr. 329/2007](#) ist es verboten, auf die nordkoreanische Landeswährung lautende neu gedruckte bzw. geprägte oder noch nicht ausgegebene Banknoten und geprägte Münzen unmittelbar oder mittelbar an die nordkoreanische Zentralbank oder zu deren Gunsten zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen.

### 2F.2. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter

#### 2F.2.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Siehe nachfolgenden Abschnitt 5.

## **2F.2.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur**

Siehe nachfolgenden Abschnitt 5.

## **2F.2.3. Voranfrage**

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

# **2G. Ausfuhr von Gütern an benannte Personen**

## **2G.1. Ausfuhrverbot**

(1) Gemäß [Art. 6 Abs. 4 der Verordnung \(EG\) Nr. 329/2007](#) dürfen den im [Anhang IV](#), [Anhang V](#) und [Anhang Va der Verordnung \(EG\) Nr. 329/2007](#) aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen weder unmittelbar noch mittelbar wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen.

Wenn die umfassten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen betroffen werden, besteht daher ein Ausfuhrverbot für alle Güter, außer jenen der Abschnitte 2G.2., 2G.3. und 2G.4.

### **Definition „Wirtschaftliche Ressourcen“:**

Vermögenswerte jeder Art, unabhängig davon, ob sie materiell oder immateriell, beweglich oder unbeweglich sind oder reale oder potenzielle Werte darstellen, bei denen es sich nicht um Gelder handelt, die aber für den Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen, beispielsweise Schiffen - einschließlich Seeschiffen - verwendet werden können.

In Bezug auf „wirtschaftliche Ressourcen“ ist es unerheblich, ob es sich um körperliche oder nicht körperliche, bewegliche oder unbewegliche Waren handelt, daher ist zB auch Software oder elektrische Energie als wirtschaftliche Ressource anzusehen, da diese für den Erwerb von Finanzmitteln verwendet werden können. Die Definition "wirtschaftliche Ressourcen" umfasst somit nahezu alle Arten von Gütern. Da außerdem weder durch Ankäufe von gelisteten Personen, Einrichtungen oder Organisationen diesen Finanzmittel zufließen dürfen, noch durch Verkäufe an diese Personen diesen wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden dürfen, ergibt sich ein generelles Ein-, Aus und Durchfuhrverbot von Waren von den oder an die entsprechend gelisteten Personen.

(2) Gemäß [Art. 2 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung \(EG\) Nr. 329/2007](#) ist es verboten, wissentlich und absichtlich an Aktivitäten teilzunehmen, mit denen die Umgehung des Ausfuhrverbots nach dem vorstehenden Absatz 1 bezweckt oder bewirkt wird.

## **2G.2. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter**

### **2G.2.1. Andere als gelistete natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen**

Güter und Technologien, ohne Einschränkung der Kapitel der Kombinierten Nomenklatur, die anderen als den im [Anhang IV, Anhang V und Anhang Va der Verordnung \(EG\) Nr. 329/2007](#) aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen, unterliegen keinen Einschränkungen nach der Maßnahme des Abschnitts 2G. (siehe dazu auch Abschnitt 5.).

### **2G.2.2. Voranfrage**

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

## **2G.3. Ausfuhrmöglichkeit mit Ausfuhrgenehmigung**

Das Verbot nach Abschnitt 2G.1. gilt nicht für bestimmte eingeschränkte Zwecke (siehe dazu [Art. 7 und 8 der Verordnung \(EG\) Nr. 329/2007](#)). In diesen Fällen kann die Bereitstellung wirtschaftlicher Ressourcen genehmigt werden.

Bei der Ausfuhr von Gütern an eine Person nach Abschnitt 2G.1. Abs. 1 in die Demokratische Volksrepublik Korea muss der Ausführer nachweisen, dass dafür eine gültige Ausfuhrgenehmigung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode C052 ("Ausfuhrgenehmigung für Waren und Technologien, die Einschränkungen unterliegen") zu verwenden - außerdem ist die Nummer der Ausfuhr genehmigung anzuführen, und zwar im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3.

## **2G.4. Güter ausschließlich zum persönlichen Gebrauch oder zum persönlichen Verbrauch bestimmt**

Güter, die sich nach Art, Menge und Wert lediglich für die persönliche Verwendung oder den persönlichen Gebrauch eignen, werden von der Maßnahme des Abschnitts 2G. und des Abschnitts 5. nicht erfasst.

Sendungen mit solchen Inhalten dürfen ohne Genehmigung an den Empfänger ausgeführt werden.

## **2H. Ausfuhr von Flugkraftstoffen**

### **2H.1. Ausfuhrverbot**

(1) Gemäß [Art. 2 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung \(EG\) Nr. 329/2007](#) ist es verboten, die in Anhang Ie dieser Verordnung angeführten Flugkraftstoffe mit oder ohne Ursprung in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten, an Nordkorea zu verkaufen, zu liefern, auszuführen oder weiterzugeben oder an Bord von die Flagge von Mitgliedstaaten führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen nach Nordkorea zu befördern. In Anhang Ie sind Flugkraftstoffe aufgeführt.

<b>Anhang Ie der VO (EG) Nr. 329/2007</b>	
Flugkraftstoff gemäß Artikel 2	
<b>Code</b>	<b>Beschreibung</b>
von 2710 12 31 bis 2710 12 59	Benzin
2710 12 70	Flugturbinenkraftstoff auf Naphthabasis
2710192100	Flugturbinenkraftstoff auf Petroleumbasis
2710192500	Raketentreibstoff auf Petroleumbasis

(2) Das Verbot gilt nicht für den Verkauf oder die Lieferung von Flugkraftstoff an zivile Passagierflugzeuge außerhalb Nordkoreas ausschließlich zum Verbrauch während ihres Flugs nach Nordkorea und zurück zum Ausgangsflughafen.

(3) Gemäß [Art. 2 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung \(EG\) Nr. 329/2007](#) ist es verboten, wissentlich und absichtlich an Aktivitäten teilzunehmen, mit denen die Umgehung des Ausfuhrverbots nach dem vorstehenden Absatz 1 bezweckt oder bewirkt wird.

## **2H.2. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter**

### **2H.2.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur**

Siehe nachfolgenden Abschnitt 5.

### **2H.2.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur**

Siehe nachfolgenden Abschnitt 5.

### **2H.2.3. Voranfrage**

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

## **2H.3. Ausfuhrmöglichkeit mit Ausfuhr genehmigung**

Gemäß [Art. 3a der Verordnung \(EG\) Nr. 329/2007](#) kann für Güter des Anhangs Ie dieser Verordnung eine Ausfuhr genehmigung durch die zuständige nationale Behörde in bei bestimmten grundlegenden humanitären Bedürfnissen, erteilt werden.

In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer erklären, dass für die Ausfuhr güter eine gültige Ausfuhr genehmigung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode C052 zu verwenden.

## **2I. Ausfuhr von mit Massenvernichtungswaffen zusammenhängenden sensiblen Gütern**

### **2I.1. Ausfuhrverbot**

(1) Gemäß [Art. 2 Abs. 1 Buchstabe g der Verordnung \(EG\) Nr. 329/2007](#) ist es verboten, die in Anhang Ig dieser Verordnung (siehe Anlage F) aufgeführten Güter und Technologien einschließlich Software mit oder ohne Ursprung in der Union unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Nordkorea oder zur Verwendung in Nordkorea zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen.

In Anhang Ig dieser Verordnung sind mit Massenvernichtungswaffen zusammenhängende Gegenstände, Materialien, Ausrüstungsgegenstände, Güter und Technologien aufgeführt, die als sensible Güter ermittelt und gemäß Ziffer 25 der Resolution 2270 (2016) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen benannt wurden.

(2) Gemäß [Art. 2 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung \(EG\) Nr. 329/2007](#) ist es verboten, wissentlich und absichtlich an Aktivitäten teilzunehmen, mit denen die Umgehung des Ausfuhrverbots nach dem vorstehenden Absatz 1 bezweckt oder bewirkt wird.

## **2I.2. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter**

### **2I.2.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur**

Siehe nachfolgenden Abschnitt 5.

### **2I.2.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur**

Siehe nachfolgenden Abschnitt 5.

### **2I.2.3. Voranfrage**

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

## **2I.3. Ausfuhrmöglichkeit mit Ausfuhr genehmigung**

Gemäß [Art. 3a der Verordnung \(EG\) Nr. 329/2007](#) kann für Güter des Anhangs Ig dieser Verordnung (siehe Anlage F) eine Ausfuhr genehmigung durch die zuständige nationale Behörde erteilt werden.

In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer erklären, dass für die Ausfuhr gültige Güter eine Ausfuhr genehmigung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode C052 ("Ausfuhr genehmigung für Waren und Technologien, die Einschränkungen unterliegen") zu verwenden - außerdem ist die Nummer der Ausfuhr genehmigung anzuführen, und zwar im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3.

## **2J. Ausfuhr von Hubschrauber und Schiffe**

### **2J.1. Ausfuhrverbot**

Gemäß [Art. 4d Abs. 1 Verordnung \(EG\) Nr. 329/2007](#) ist es verboten, Hubschrauber und Schiffe gemäß der Liste in [Anhang IIIB der Verordnung \(EG\) Nr. 329/2007](#) nach Nordkorea zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen.

## **Hubschrauber und Schiffe gemäß Artikel 4d Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 329/2007**

### **Hubschrauber**

8802 11	mit einem Leergewicht von 2 000 kg oder weniger
8802 12	mit einem Leergewicht von mehr als 2 000 kg

### **Schiffe**

8901	Fahrgastschiffe, Kreuzfahrtschiffe, Fährschiffe, Frachtschiffe, Lastkähne und ähnliche Wasserfahrzeuge zum Befördern von Personen oder Gütern
8902	Fischereifahrzeuge; Fabrikschiffe und andere Schiffe für das Verarbeiten oder Konservieren von Fischereierzeugnissen
8903	Jachten und andere Vergnügungs- oder Sportboote; Ruderboote, Kanus
8904	Schlepper und Schubschiffe
8906	andere Wasserfahrzeuge, einschließlich Kriegsschiffe und Rettungsfahrzeuge, ausgenommen Ruderboote
8907 10	aufblasbare Flöße

## **2J.2. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter**

### **2J.2.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur**

#### **Nomenklatur**

Siehe nachfolgenden Abschnitt 5.

### **2J.2.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur**

Siehe nachfolgenden Abschnitt 5.

### **2J.2.3. Voranfrage**

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

## **2J.3. Ausfuhrmöglichkeit mit Ausfuhrgenehmigung**

Gemäß [Art. 4d Abs. 2 der Verordnung \(EG\) Nr. 329/2007](#) kann für Güter des Anhangs IIIb dieser Verordnung eine Ausfuhrgenehmigung durch die zuständige nationale Behörde erteilt werden.

In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer erklären, dass für die Ausfuhrgüter eine gültige Ausfuhrgenehmigung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode C052 ("Ausfuhrgenehmigung für Waren und Technologien, die Einschränkungen unterliegen") zu verwenden - außerdem ist die Nummer der Ausfuhr genehmigung anzuführen, und zwar im Format nach der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3.

## **3. Einfuhr von Gütern/Gegenständen (ausgenommen Lebens- oder Arzneimittel)**

### **3.1. Einfuhrverbot**

Gemäß [Art. 2a Abs. 2 der Verordnung \(EG\) Nr. 329/2007](#) ist es verboten, Gegenstände, mit Ausnahme von Lebensmitteln oder Arzneimitteln, von Nordkorea zu erwerben, einzuführen oder zu befördern, wenn der Importeur oder der Beförderer weiß oder berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass

- a) der Gegenstand unmittelbar oder mittelbar für die nordkoreanischen Streitkräfte bestimmt ist, oder
- b) die Ausfuhr des Gegenstands die operativen Fähigkeiten der Streitkräfte eines anderen Staates als Nordkorea unterstützen oder verstärken könnte.

### **3.2. Einfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter**

#### **3.2.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur**

Siehe nachfolgenden Abschnitt 5.

#### **3.2.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur**

Siehe nachfolgenden Abschnitt 5.

### **3.2.3. Voranfrage**

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

## **3A. Einfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck**

### **3A.1. Einfuhrverbot**

Gemäß [Art. 2 Abs. 3 der Verordnung \(EG\) Nr. 329/2007](#) ist es verboten, die Güter und Technologien des Anhangs I der Verordnung aus Nordkorea zu erwerben, aus Nordkorea einzuführen oder aus Nordkorea zu befördern, unabhängig davon, ob es sich um Ursprungserzeugnisse Nordkoreas handelt oder nicht.

Im [Anhang I der Verordnung \(EG\) Nr. 329/2007](#) sind sämtliche Gegenstände, Materialien, Ausrüstungsgegenstände, Güter und Technologien, einschließlich Software, aufgeführt, die Güter mit doppeltem Verwendungszweck oder Technologien im Sinne der [Verordnung \(EG\) Nr. 428/2009](#) sind.

### **3A.2. Einfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter**

#### **3A.2.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur**

Siehe nachfolgenden Abschnitt 5.

#### **3A.2.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur**

Siehe nachfolgenden Abschnitt 5.

### **3A.2.3. Voranfrage**

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

## **3B. Einfuhr von Gütern und Technologien für Nuklearbereich, für andere Massenvernichtungswaffen oder für ballistische Flugkörper**

### **3B.1. Einfuhrverbot**

Gemäß [Art. 2 Abs. 3 der Verordnung \(EG\) Nr. 329/2007](#) ist es verboten, die Güter und Technologien des Anhangs Ia dieser Verordnung (siehe Anlage A) aus Nordkorea zu erwerben, aus Nordkorea einzuführen oder aus Nordkorea zu befördern, unabhängig davon, ob es sich um Ursprungserzeugnisse Nordkoreas handelt oder nicht.

In Anhang Ia sind bestimmte weitere Gegenstände, Materialien, Ausrüstungsgegenstände, Güter und Technologien aufgeführt, die für Nordkoreas Nuklearprogramme oder seine Programme für andere Massenvernichtungswaffen oder für ballistische Flugkörper verwendet werden könnten.

### **3B.2. Einfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter**

#### **3B.2.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur**

Siehe nachfolgenden Abschnitt 5.

#### **3B.2.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur**

Siehe nachfolgenden Abschnitt 5.

#### **3B.2.3. Voranfrage**

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

## **3C. Einfuhr von Schlüsselkomponenten für den Bereich ballistischer Flugkörper, andere als jene des Abschnitts 3B.**

### **3C.1. Einfuhrverbot**

Gemäß [Art. 2 Abs. 3 der Verordnung \(EG\) Nr. 329/2007](#) ist es verboten, die Güter und Technologien des Anhangs Ib dieser Verordnung (siehe Anlage B) aus Nordkorea zu erwerben, aus Nordkorea einzuführen oder aus Nordkorea zu befördern, unabhängig davon, ob es sich um Ursprungserzeugnisse Nordkoreas handelt oder nicht.

In Anhang Ib sind bestimmte Schlüsselkomponenten für den Bereich der ballistischen Flugkörper aufgeführt.

## **3C.2. Einfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter**

### **3C.2.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur**

Siehe nachfolgenden Abschnitt 5.

### **3C.2.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur**

Siehe nachfolgenden Abschnitt 5.

### **3C.2.3. Voranfrage**

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

## **3D. Einfuhr von Gold, Edelmetallen und Diamanten**

### **3D.1. Einfuhrverbot**

Gemäß [Art. 4 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung \(EG\) Nr. 329/2007](#) ist es verboten, Gold, Edelmetalle und Diamanten, die im Anhang VII dieser Verordnung (siehe Anlage J) aufgeführt sind, mit oder ohne Ursprung in Nordkorea unmittelbar oder mittelbar von der iranischen Regierung, ihren öffentlichen Einrichtungen, Unternehmen und Agenturen, und jegliche Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, oder Organisationen oder Einrichtungen, die in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle stehen, zu erwerben, einzuführen oder zu befördern.

## **3D.2. Einfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter**

### **3D.2.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur**

Siehe nachfolgenden Abschnitt 5.

### **3D.2.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur**

Siehe nachfolgenden Abschnitt 5.

### **3D.2.3. Voranfrage**

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

## **3E. Einfuhr von Gold, Titanerz, Vanadiumerz und Seltenerdmineralien, Kohle, Eisen und Eisenerz oder Kupfer, Nickel, Silber und Zink**

### **3E.1. Einfuhrverbot**

(1) Gemäß [Art. 2 Abs. 4 der Verordnung \(EG\) Nr. 329/2007](#) ist es verboten, Gold, Titaniumerz, Vanadiumerz und Seltenerdmineralien des [Anhangs Ic der Verordnung \(EG\) Nr. 329/2007](#) (siehe Anlage C) oder Kohle, Eisen und Eisenerz des [Anhangs Id der Verordnung \(EG\) Nr. 329/2007](#) (siehe Anlage D) oder Kupfer, Nickel, Silber und Zink des [Anhangs Ih der Verordnung \(EG\) Nr. 329/2007](#) (siehe Anlage G) aus Nordkorea zu erwerben, einzuführen, weiterzugeben, unabhängig davon, ob es sich um Ursprungserzeugnisse Nordkoreas handelt oder nicht.

(2) Gemäß [Art. 2 Abs. 4 Buchstabe c der Verordnung \(EG\) Nr. 329/2007](#) ist es verboten, wissentlich und absichtlich an Aktivitäten teilzunehmen, mit denen die Umgehung des Ausfuhrverbots nach dem vorstehenden Absatz 1 bezweckt oder bewirkt wird.

### **3E.2. Einfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter**

#### **3E.2.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur**

Siehe nachfolgenden Abschnitt 5.

#### **3E.2.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur**

Siehe nachfolgenden Abschnitt 5.

### **3E.2.3. Voranfrage**

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

### **3E.3. Einfuhrmöglichkeit mit Einfuhr genehmigung**

Gemäß [Art. 2 Abs. 5 der Verordnung \(EG\) Nr. 329/2007](#) kann für Güter des Anhangs Ic (siehe Anlage C) oder Id dieser Verordnung (siehe Anlage D) eine Ausfuhr genehmigung durch die zuständige nationale Behörde erteilt werden.

### **3F. Einfuhr von Erdölerzeugnissen**

(1) Gemäß [Art. 2 Abs. 4 Buchstabe c der Verordnung \(EG\) Nr. 329/2007](#) ist es verboten, Erdölerzeugnisse des Anhangs f dieser Verordnung (siehe Anlage E) aus Nordkorea zu erwerben, einzuführen, weiterzugeben, unabhängig davon, ob es sich um Ursprungserzeugnisse Nordkoreas handelt oder nicht.

(2) Gemäß [Art. 2 Abs. 4 Buchstabe d der Verordnung \(EG\) Nr. 329/2007](#) ist es verboten, wissentlich und absichtlich an Aktivitäten teilzunehmen, mit denen die Umgehung des Ausfuhrverbots nach dem vorstehenden Absatz 1 bezweckt oder bewirkt wird.

### **3G. Einfuhr von Luxuswaren**

#### **3G.1. Einfuhrverbot**

(1) Gemäß [Art. 4 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung \(EG\) Nr. 329/2007](#) ist es verboten, die im Anhang III dieser Verordnung (siehe Anlage H) aufgeführten Luxuswaren unmittelbar oder mittelbar aus Nordkorea zu erwerben, einzuführen oder weiterzugeben, unabhängig davon, ob diese ihren Ursprung in Nordkorea haben.

(2) Gemäß [Art. 4 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung \(EG\) Nr. 329/2007](#) ist es verboten, wissentlich und absichtlich an Tätigkeiten teilzunehmen, mit denen die Umgehung des Verbots bezweckt oder bewirkt wird.

#### **3G.2. Einfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter**

##### **3G.2.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur**

Siehe nachfolgenden Abschnitt 5.

##### **3G.2.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur**

Siehe nachfolgenden Abschnitt 5.

### **3G.2.3. Voranfrage**

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

## **3G.3. Einfuhrmöglichkeit mit Einfuhr genehmigung**

Gemäß [Art. 4 Abs. 4 der Verordnung \(EG\) Nr. 329/2007](#) kann für Güter des Anhangs III dieser Verordnung (siehe Anlage H) eine Ausfuhr genehmigung nach erfolgter Erteilung einer Sonder genehmigung durch den UN-Sicherheitsrat erteilt werden.

Gemäß [Art. 4 Abs. 4 der Verordnung \(EG\) Nr. 329/2007](#) können die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats unter den ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen die Genehmigung für Transaktionen in Verbindung mit in Nummer 17 des Anhangs III genannten Gütern erteilen, vorausgesetzt, die Güter sind für humanitäre Zwecke diplomatischer oder konsularischer Missionen oder internationaler Organisationen, die aufgrund des Völkerrechts Immunität genießen.

In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer erklären, dass für die Ausfuhr güter eine gültige Ausfuhr genehmigung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode C052 ("Ausfuhr genehmigung für Waren und Technologien, die Einschränkungen unterliegen") zu verwenden - außerdem ist die Nummer der Ausfuhr genehmigung anzuführen, und zwar im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3.

## **Abschnitt 3H.**

*derzeit frei*

## **3I. Einfuhr von mit Massenvernichtungswaffen zusammenhängenden sensiblen Gütern**

### **3I.1. Einfuhrverbot**

Gemäß [Art. 2 Abs. 3 der Verordnung \(EG\) Nr. 329/2007](#) ist es verboten, die Güter und Technologien des Anhangs Ig dieser Verordnung (siehe Anlage F) aus Nordkorea zu erwerben, aus Nordkorea einzuführen oder aus Nordkorea zu befördern, unabhängig davon, ob es sich um Ursprungserzeugnisse Nordkoreas handelt oder nicht.

In Anhang Ig sind mit Massenvernichtungswaffen zusammenhängende Gegenstände, Materialien, Ausrüstungsgegenstände, Güter und Technologien aufgeführt, die als sensible

Güter ermittelt und gemäß Ziffer 25 der Resolution 2270 (2016) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen benannt wurden.

## **3I.2. Einfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter**

### **3I.2.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur**

Siehe nachfolgenden Abschnitt 5.

### **3I.2.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur**

Siehe nachfolgenden Abschnitt 5.

### **3I.2.3. Voranfrage**

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

## **3J. Einfuhr von Statuen**

### **3J.1. Einfuhrverbot**

Gemäß [Art. 4c Abs. 1 der Verordnung \(EG\) Nr. 329/2007](#) ist es verboten, Statuen gemäß der Liste in Anhang IIIa dieser Verordnung (siehe Anlage I) zu erwerben, einzuführen oder weiterzugeben, unabhängig davon, ob es sich um Ursprungserzeugnisse Nordkoreas handelt oder nicht.

### **3J.2. Einfuhrmöglichkeit mit Einfuhrgenehmigung**

Gemäß [Art. 4c Abs. 2 Verordnung \(EG\) Nr. 329/2007](#) kann für Güter des Anhangs IIIa dieser Verordnung eine Ausfuhr genehmigung durch die zuständige nationale Behörde erteilt werden.

### **3J.3. Voranfrage**

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

## 4. Durchfuhr

### 4.1. Durchfuhrverbot

Die Formulierung „zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen, zu erwerben, einzuführen, weiterzugeben, zu befördern schließt die Durchfuhr der betroffenen Waren durch die Europäische Union mit ein.“

Die Überwachung des Durchfuhrverbots erfolgt in jenen Fällen, in denen das Ausfuhrverfahren oder Einfuhrverfahren bei einer österreichischen Zollstelle erfolgt, nach Maßgabe des Abschnitts 2. und 3.

### Abschnitte 4A. bis 4G. entfallen

## 5. Vorabanmeldepflicht

### 5.1. Pflicht zur Abgabe einer Vorabanmeldung

Gemäß [Art. 3b der Verordnung \(EG\) Nr. 329/2007](#) besteht für alle Waren, die aus Nordkorea in das Zollgebiet der Union oder aus dem Zollgebiet der Union nach Nordkorea verbracht werden, die Verpflichtung, Vorabinformationen über Eintreffen oder Abgang zu übermitteln.

Die Verpflichtung zur Abgabe einer summarischen Ausgangsanmeldung gilt auch für Nichtgemeinschaftswaren, die im Rahmen eines Versandverfahrens mit Versandschein T1 oder mit Carnet-TIR durch das Zollgebiet der Union nach Nordkorea verbracht werden (Durchfuhr).

Die erforderlichen zusätzlichen Angaben sind unter Verwendung einer Zollanmeldung oder in Ermangelung einer solchen in anderer angemessener schriftlicher Form zu übermitteln.

### 5.2. Anmeldepflichtige Person

Zur Anmeldung verpflichtet ist grundsätzlich die Person, die die Zollanmeldung (oder in Ermangelung einer solchen in anderer angemessener schriftlicher Form) übermittelt.

### 5.3. Fristen zur Abgabe der Vorabanmeldung

Für die Abgabefristen gilt

- Art 244 UZK-IA über die Fristen zur Abgabe einer Vorabanmeldungen,

- Art. 105 bis 110 UZK-IA über die Fristen zur Abgabe einer summarischen Eingangsanmeldung.

## 5.4. Inhalt der Vorabanmeldung

Die nach den Vorschriften über die summarische Anmeldung erforderlichen Daten und die folgenden zusätzlichen Erklärungen:

- Erklärung des Anmelders, ob die angemeldeten Waren aufgrund der [Verordnung \(EG\) Nr. 329/2007](#) Einschränkungen unterliegen,

Die Erklärung erfolgt in e-Zoll in codierter Form, und zwar mit einem der nachfolgenden zutreffenden Dokumentenartencodes:

- Y920 für Güter, die nicht unter die [Verordnung \(EG\) Nr. 329/2007](#) fallen, oder
- C052 (Ausfuhr genehmigung für Waren und Technologien, die Einschränkungen unterliegen") für Güter, die unter die [Verordnung \(EG\) Nr. 329/2007](#) fallen, wenn bei der Ausfuhr von Gütern nach Nordkorea der Ausführer nachweist, dass dafür eine gültige Ausfuhr genehmigung vorliegt; außerdem ist die Nummer der Ausfuhr genehmigung im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3. anzuführen, oder
- N941 ("Embargogenehmigung") für Güter, die unter die [Verordnung \(EG\) Nr. 329/2007](#) fallen, wenn bei der Einfuhr von Gütern aus Nordkorea der Einführer nachweist, dass dafür eine gültige Einfuhr genehmigung vorliegt; außerdem ist die Nummer der Einfuhr genehmigung im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3. anzuführen.

Wird die gemäß [Art. 3a der Verordnung \(EG\) Nr. 329/2007](#) erforderliche Erklärung nicht abgegeben, so ist eine Ausfuhr bzw. Einfuhr der Güter nicht zulässig.

Das Fehlen der Erklärung führt zB bei der Ausfuhr dazu, dass die Ausgangszollstelle diese Erklärung einfordert und bis zum Einlangen ein Verfügungsverbot verhängt. Es kann daher in Folge dieser Unterlassung zu Schwierigkeiten wie zB die Nichtverladung auf ein vorgesehenes und bereitstehendes Transportmittel bzw. Auflaufen erhöhter Standkosten kommen.

## 5.5. Abgabe der Vorabanmeldung

Die Abgabe von Vorabanmeldungen, so genannten summarischen Eingangsanmeldungen und Ausgangsanmeldungen ist seit dem 1. Jänner 2011 in elektronischer Form für Waren,

die aus dem Zollgebiet der EU oder in das Zollgebiet der EU verbracht werden, nach Maßgabe der zutreffenden Bestimmungen nach UZK und UZK-IA unabhängig vom Bestimmungsland bzw. Herkunftsland verpflichtend.

Die Vorabanmeldung kann beim Verbringen aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft durch die sofortige Abgabe einer Zollanmeldung erfolgen. Dabei ist die Einhaltung der vorgeschriebenen Vorgangsweise, insbesondere hinsichtlich der Fristen und der geforderten Daten, zu beachten.

Für Sendungen aus oder nach Nordkorea sind jedoch die "zusätzlichen Erklärungen" (siehe dazu den vorstehenden Abschnitt 5.4.) erforderlich.

## **5.6. Ausnahmen**

Ausnahmen gelten nur für Waren nach Art. 127 Abs. 2 und Art. 263 Abs. 2 UZK.

## **6. Waffenembargo**

Gegenüber Nordkorea gilt ein Waffenembargo auf Grund völkerrechtlicher Verpflichtungen. Nähere Ausführungen zur Durchführung sind der AH-3210 zu entnehmen.

## **7. Strafbestimmungen**

### **7.1. Geltungsumfang der Verordnungen**

Gemäß [Art. 49 der Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) und gemäß [Art. 15 der Verordnung \(EU\) Nr. 359/2011](#) gelten diese:

- im Gebiet der Union einschließlich ihres Luftraums,
- an Bord der Luftfahrzeuge und Schiffe, die der Hoheitsgewalt der Mitgliedstaaten unterstehen,
- für Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, innerhalb und außerhalb des Gebiets der Union,
- für die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründeten oder eingetragenen juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen,
- für juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen in Bezug auf Geschäfte, die ganz oder teilweise in der Union getätigt werden.

## 7.2. Außenwirtschaftsgesetz 2011

Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung sind gerichtlich strafbare Handlungen und es kommen die [§§ 79, 83](#) und [84 AußWG 2011](#) zur Anwendung.

Siehe dazu die Arbeitsrichtlinie AH-1130, im Besonderen AH-1130 Abschnitt 3.

## Anlage A

### Anhang Ia der Verordnung (EG) Nr. 329/2007 – Güter und Technologien für Nuklearbereich, für andere Massenvernichtungswaffen oder für ballistische Flugkörper

#### Güter und Technologien für Nuklearbereich, für andere Massenvernichtungswaffen oder für ballistische Flugkörper (Liste der in den Artikeln 2 und 3 genannten Güter und Technologien der Verordnung (EG) Nr. 329/2007 des Rates)

### Anhang Ia

Sonstige Gegenstände, Materialien, Ausrüstungsgegenstände, Güter und Technologien, die für Nordkorea's Nuklearprogramme oder seine Programme für andere Massenvernichtungswaffen oder für ballistische Flugkörper verwendet werden könnten

1. Sofern nicht anders angegeben, verweisen die Referenznummern in der Spalte ‚Beschreibung‘ auf die Beschreibungen der Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009<sup>1</sup>
2. Eine Referenznummer in der Spalte ‚Referenznummer des Gutes in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009‘ bedeutet, dass die Merkmale des in der Spalte ‚Beschreibung‘ beschriebenen Gutes außerhalb der Parameter liegen, die in der entsprechenden Beschreibung des Gutes mit doppeltem Verwendungszweck, auf das verwiesen wird, festgelegt sind.
3. Ausdrücke in einfachen Anführungszeichen ("") werden in einer technischen Anmerkung zu dem jeweiligen Gut definiert.
4. Ausdrücke in doppelten Anführungszeichen ("") sind in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 definiert.

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. L 134 vom 29.5.2009, S. 1).

## ALLGEMEINE HINWEISE

1. Der Zweck der in diesem Anhang genannten Verbote darf nicht dadurch unterlaufen werden, dass nicht verbotene Güter (einschließlich Anlagen) mit einem oder mehreren verbotenen Bestandteilen ausgeführt werden, wenn der (die) verbotene(n) Bestandteil(e) ein Hauptelement des Ausfuhrproduktes ist (sind) und leicht entfernt oder für andere Zwecke verwendet werden kann (können).

*Anmerkung:* Bei der Beurteilung der Frage, ob der (die) verbotene(n) Bestandteil(e) ein Hauptelement bildet (bilden), müssen Menge, Wert und eingesetztes technologisches Know-how sowie andere besondere Umstände berücksichtigt werden, die das (die) verbotenen Bestandteil(e) zu einem Hauptelement machen könnten.

2. Die in diesem Anhang erfassten Güter umfassen sowohl neue als auch gebrauchte Güter.

## ALLGEMEINE TECHNOLOGIE-ANMERKUNG (ATA)

(in Verbindung mit Teil C zu lesen)

1. Der Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr von ‚Technologie‘, die für die ‚Entwicklung‘, ‚Herstellung‘ oder ‚Verwendung‘ von Gütern ‚unverzichtbar‘ ist, deren Verkauf, Lieferung, Weitergabe oder Ausfuhr laut dem nachstehenden Teil A (Güter) einem Verbot unterliegt, ist gemäß den Bestimmungen des Teils B verboten.

2. ‚Technologie‘, die für die ‚Entwicklung‘, ‚Herstellung‘ oder ‚Verwendung‘ von verbotenen Gütern ‚unverzichtbar‘ ist, unterliegt auch dann dem Verbot, wenn sie für nicht verbotene Güter einsetzbar ist.

3. Das Verbot gilt nicht für ‚Technologie‘, die das unbedingt erforderliche Minimum für den Aufbau, den Betrieb, die Wartung (Überprüfung) und die Reparatur von Gütern darstellt, die nicht verboten sind.

4. Das Verbot hinsichtlich der Weitergabe von ‚Technologie‘ gilt weder für ‚allgemein zugängliche‘ Informationen, ‚wissenschaftliche Grundlagenforschung‘ noch für die für Patentanmeldungen erforderlichen Mindestinformationen.

<b>A. GÜTER</b>		
<b>KERNTHECHNISCHE MATERIALIEN, ANLAGEN UND AUSRÜSTUNG</b>		
<b>I.A0. Güter</b>		
Nr.	Beschreibung	Referenznummer des Gutes in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009
I.A0.001	Hohlkathodenlampen wie folgt: a. Jod-Hohlkathodenlampen mit Fenstern aus reinem Silizium oder Quarz b. Uran-Hohlkathodenlampen	

I.A0.002	Faraday-Isolatoren im Wellenlängenbereich 500 nm – 650 nm.	
I.A0.003	Optische Gitter im Wellenlängenbereich 500 nm – 650 nm.	
I.A0.004	Optische Fasern im Wellenlängenbereich 500 nm – 650 nm, mit Antireflexschichten im Wellenlängenbereich 500 nm – 650 nm überzogen und mit einem Kerndurchmesser größer als 0,4 mm und kleiner/gleich 2 mm.	
I.A0.005	Bestandteile eines Kernreaktors und Prüfgeräte, soweit nicht in Nummer 0A001 erfasst, wie folgt:  a. Verschlüsse  b. innenliegende Bestandteile  c. Ausrüstung für das Verschließen sowie für das Prüfen und Messen der Verschlüsse	0A001
I.A0.006	Nukleare Nachweissysteme, die nicht in den Unternummern 0A001.j. oder 1A004.c. erfasst sind, zur Identifizierung und zur Quantifizierung von radioaktiven Stoffen oder von Kernstrahlung und besonders konstruierte Bestandteile hierfür.  <i>Anmerkung: Für persönliche Ausrüstung siehe I.A1.004.</i>	0A001.j. 1A004.c.
I.A0.007	Faltenbalgventile aus Aluminiumlegierungen oder rostfreiem Stahl 304, 304L oder 316L, soweit nicht in Unternummer 0B001.c.6. oder den Nummern 2A226 oder 2B350 erfasst	0B001.c.6. 2A226 2B350
I.A0.008	Laserlinsen, soweit nicht in Unternummer 6A005.e. erfasst, aus Substraten mit einem thermischen Ausdehnungskoeffizienten von kleiner/gleich 10- 6 K -1 bei 20 °C (zB geschmolzenes Quarz oder Saphir)  <i>Anmerkung:</i>  <i>Diese Nummer erfasst nicht optische Systeme, die speziell für astronomische Anwendungen entwickelt wurden, sofern die Spiegel kein geschmolzenes Quarz enthalten.</i>	0B001.g.5. 6A005.e.
I.A0.009	Laserlinsen, soweit nicht in Unternummer 6A005.e.2 erfasst, aus Substraten mit einem thermischen Ausdehnungskoeffizienten von kleiner/gleich 10- 6 K -1 bei 20 °C (zB geschmolzenes Quarz).	0B001.g. 6A005.e.2.
I.A0.010	Rohre, Verrohrungen, Flansche und Anschlussstücke (Fittings), bestehend aus oder beschichtet mit Nickel oder Nickellegierungen mit mehr als 40 Gew.-% Nickel, soweit nicht in Unternummer 2B350.h.1 erfasst	2B350
I.A0.011	Vakuumpumpen, soweit nicht in Unternummer 0B002.f.2. oder Nummer 2B231 erfasst, wie folgt:  a. Turbomolekularpumpen mit einer Förderleistung größer/gleich 400 l/s;  b. Wälzkolben(Roots-) vakuumpumpen mit einer volumetrischen Ansaugleistung größer als 200 m 3 /h;  c. Faltenbalggedichtete Schraubenkompressoren und faltenbalggedichtete Schraubenvakuumpumpen.	0B002.f.2. 2B231
I.A0.012	Abgeschirmte Gehäuse für den Umgang mit, die Aufbewahrung oder die Handhabung von radioaktiven Stoffen (Heiße Zellen)	0B006
I.A0.013	Natürliches Uran', ‚abgereichertes Uran' oder Thorium als Metall, Legierung, chemische Verbindung oder Konzentrat sowie jedes andere Material, das einen oder mehrere der vorstehend genannten Stoffe enthält, soweit nicht in Nummer 0C001 erfasst	0C001
I.A0.014	Detonationskammern mit einer Explosionsabsorptions- Kapazität von über 2,5 kg TNT-Äquivalent.	

## **BESONDRE WERKSTOFFE UND MATERIALIEN UND ZUGEHÖRIGE AUSRÜSTUNG**

<b>I.A1. Güter</b>		
I.A1.001	Lösungsmittel Bis(2-ethylhexyl)phosphorsäure (HDEHP oder D2HPA) Nummer im Register des Chemical Abstract Service (CAS): [298-07-7], in beliebiger Menge, mit einer Reinheit größer als 90 Gew.-%.	
I.A1.002	Fluor gas – CAS [7782-41-4] – mit einer Reinheit größer als 95 %	
I.A1.003	<p>Ringförmige Dichtungen und Verschlüsse mit einem Innendurchmesser von kleiner/gleich 400 mm, bestehend aus einem der folgenden Materialien:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Copolymeren des Vinylidenfluorids, die ungerichtet zu mindestens 75 % eine beta-kristalline Struktur aufweisen;</li> <li>b. fluorierte Polyimide, die mindestens 10 Gew.-% gebundenes Fluor enthalten;</li> <li>c. fluorierte Phosphazene-Elastomere, die mindestens 30 Gew.-% gebundenes Fluor enthalten;</li> <li>d. Polychlortrifluorethylen (PCTFE, zB Kel-F ®);</li> <li>e. Fluorelastomere (zB Viton ®, Tecnoflon ®);</li> <li>f. Polytetrafluorethylen (PTFE).</li> </ul>	1A001
I.A1.004	Persönliche Ausrüstung für den Nachweis von Kernstrahlung, einschließlich Personen-Dosimeter, soweit nicht in Unternummer 1A004.c. erfasst	1A004.c.
I.A1.005	Elektrolytische Zellen für die Darstellung von Fluor mit einer Fertigungskapazität von mehr als 100 g Fluor je Stunde, soweit nicht in Nummer 1B225 erfasst	1B225
I.A1.006	Katalysatoren, soweit nicht in Nummer 1A225 oder 1B231 erfasst, die Platin, Palladium oder Rhodium enthalten, verwendbar zur Förderung der Wasserstoffaustauschreaktion zwischen Wasserstoff und Wasser zur Tritiumrückgewinnung aus Schwerem Wasser oder zur Schwerwasserproduktion	1A225 1B231
I.A1.007	<p>Aluminium und Aluminiumlegierungen, soweit nicht von Unternummer 1C002.b.4. oder 1C202.a. erfasst, in Roh- oder Halbzeugform mit einer der folgenden Eigenschaften:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. „geeignet für“ eine Zugfestigkeit größer/gleich 460 MPa bei 293 K (20 °C); oder</li> <li>b. mit einer Zugfestigkeit größer/gleich 415 MPa bei 298 K (25 °C)</li> </ul> <p><i>Technische Anmerkung</i></p> <p><i>Der Ausdruck Aluminiumlegierungen „geeignet für“ erfasst Legierungen vor und nach einer Wärmebehandlung.</i></p>	1C002.b.4. 1C202.a.
I.A1.008	<p>Magnetische Metalle aller Typen und in jeder Form mit einer „Anfangsrelativpermeabilität“ größer/gleich 120 000 und einer Dicke größer/gleich 0,05 mm und kleiner/gleich 0,1 mm, soweit nicht von Unternummer 1C003.a. erfasst</p> <p><i>Technische Anmerkung:</i></p> <p><i>Die Messung der „Anfangsrelativpermeabilität“ muss an vollständig geglühten Materialien vorgenommen werden.</i></p>	1C003.a.

I.A1.009	<p>,Faser- oder fadenförmige Materialien' oder Prepregs, die nicht von Unternummer 1C010.a., 1C010.b., 1C210.a. oder 1C210.b. erfasst werden, wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. ,Faser- oder fadenförmige Materialien' aus Aramid mit einer der folgenden Eigenschaften: 1. ,spezifischer Modul' größer als <math>10 \times 10^6</math> m; oder 2. ,spezifische Zugfestigkeit' größer als <math>17 \times 10^4</math> m</li> <li>b. ,Faser- oder fadenförmige Materialien' aus Glas mit einer der folgenden Eigenschaften: 1. ,spezifischer Modul' größer als <math>3,18 \times 10^6</math> m; oder 2. ,spezifische Zugfestigkeit' größer als <math>76,2 \times 10^3</math> m</li> <li>c. mit warmaushärtendem Harz imprägnierte endlose ,Garn', ,Faserbündel' (rovings), ,Seile' oder ,Bänder' mit einer Breite kleiner/gleich 15 mm (wenn Prepregs) aus ,faser- oder fadenförmigen Materialien' aus Glas, soweit nicht in Unternummer I.A1.010.a. erfasst;</li> <li>d. ,Faser- oder fadenförmige Materialien' aus Kohlenstoff;</li> <li>e. mit warmaushärtendem Harz imprägnierte endlose ,Garn', ,Faserbündel' (rovings), ,Seile', oder ,Bänder' aus ,faser- oder fadenförmigen Materialien' aus Kohlenstoff;</li> <li>f. endlose ,Garn', ,Faserbündel' (rovings), ,Seile' oder ,Bänder' aus Polyacrylnitril (PAN);</li> <li>g. ,Faser- oder fadenförmige Materialien' aus Para-Aramid (Kevlar® oder Kevlar®-ähnliche Materialien).</li> </ul>	1C010.a. 1C010.b. 1C210.a. 1C210.b.
I.A1.010	<p>harzimprägnierte oder pechimprägnierte Fasern (Prepregs), metall- oder kohlenstoffbeschichtete Fasern (Preforms) oder ,Kohlenstofffaser-Preforms' wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. hergestellt aus in Unternummer I.A1.009 erfassten ,faser- oder fadenförmigen Materialien';</li> <li>b. ,faser- oder fadenförmige Materialien' aus Kohlenstoff (Prepregs), mit Epoxidharz-,Matrix' imprägniert, erfasst in den Unternummern 1C010.a., 1C010.b. und 1C010.c., für die Reparatur von Luftfahrzeug- Strukturen oder Laminaten, bei denen die Größe der Einzelmatten nicht größer ist als 50 cm × 90 cm;</li> <li>c. Prepregs, erfasst in den Unternummern 1C010a., 1C010b. oder 1C010c., die mit Phenol- oder Epoxydharzen imprägniert sind, mit einer Glasübergangstemperatur (Tg) kleiner als 433 k (160 °C) und deren Aushärtungstemperatur kleiner als die Glasübergangstemperatur ist.</li> </ul>	1C010 1C210
I.A1.011	Verstärkte Siliziumkarbid-Keramik-Verbundwerkstoffe, geeignet für Bugspitzen, Wiedereintrittskörper, Strahlruder, verwendbar für ,Flugkörper', soweit nicht in Nummer 1C107 erfasst.	1C107
I.A1.012	Nicht benutzt.	
I.A1.013	<p>Tantal, Tantalkarbid, Wolfram, Wolframkarbid und Legierungen mit beiden folgenden Eigenschaften, soweit nicht in Nummer 1C226 erfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. in Formen mit hohlzylindrischer oder sphärischer Symmetrie (einschließlich Zylindersegmente) mit einem Innendurchmesser größer/gleich 50 mm und kleiner/gleich 300 mm; und</li> <li>b. einer Masse über 5 kg.</li> </ul>	1C226
I.A1.014	<p>Elementare Pulver' aus Kobalt, Neodym oder Samarium oder Legierungen oder Mischungen daraus, die mindestens 20 Gew.-% Kobalt, Neodym oder Samarium enthalten, mit einer Partikelgröße von kleiner 200 µm.</p> <p><i>Technische Anmerkung:</i></p> <p><i>,Elementares Pulver' bezeichnet ein hochgradig reines Pulver eines Elements.</i></p>	
I.A1.015	Reines Tributylphosphat (TBP) [CAS-Nr. 126-73-8] oder Mischungen mit einem Gehalt an TBP von über 5 Gew.-%.	

I.A1.016	Martensitaushärtender Stahl, soweit nicht in den Nummern 1C116 oder 1C216 erfasst <i>Technische Anmerkungen</i> 1. Diese Nummer erfasst martensitaushärtenden Stahl vor und nach einer Wärmebehandlung. 2. Martensitaushärtende Stähle sind Eisenlegierungen, die im Allgemeinen gekennzeichnet sind durch einen hohen Nickel- und sehr geringen Kohlenstoffgehalt sowie die Verwendung von Substitutions- oder Ausscheidungselementen zur Festigkeitssteigerung und Ausscheidungshärtung der Legierung.	1C116 1C216
I.A1.017	Metall, Metallpulver und -material wie folgt: a. Wolfram und Wolframlegierungen, soweit nicht in Nummer 1C117 erfasst, in Form einheitlich kugelförmiger oder staubförmiger Partikel mit einer Partikelgröße kleiner/gleich 500 µm und einem Gehalt an Wolfram von größer/gleich 97 Gew.-% b. Molybdän und Molybdänlegierungen, soweit nicht Nummer 1C117 erfasst, in Form einheitlich kugelförmiger oder staubförmiger Partikel mit einer Partikelgröße kleiner/gleich 500 µm und einem Gehalt an Molybdän von größer/gleich 97 Gew.-% c. Wolframmaterialien in fester Form, soweit nicht in Nummer 1C226 erfasst, mit einer Materialzusammensetzung wie folgt: 1. Wolfram und Legierungen mit einem Gehalt an Wolfram von größer/gleich 97 Gew.-%; 2. mit Kupfer infiltrierter Wolfram mit einem Gehalt an Wolfram von größer/gleich 80 Gew.-%; oder 3. mit Silber infiltrierter Wolfram mit einem Gehalt an Wolfram von größer/gleich 80 Gew.-%.	1C117 1C226
I.A1.018	Weichmagnetische Legierungen, soweit nicht in Nummer 1C003 erfasst, mit einer chemischen Zusammensetzung wie folgt: a. Eisengehalt zwischen 30 % und 60 %; und b. Kobaltgehalt zwischen 40 % und 60 %.	1C003
I.A1.019	Nicht benutzt.	
I.A1.020	Grafit, soweit nicht in Nummer 0C004 oder Unternummer 1C107.a. erfasst, der für die Verwendung in Funkenerosionsmaschinen entwickelt wurde oder dafür bestimmt ist.	0C004 1C107.a.
I.A1.021	Stahllegierungen als Stahlblech oder Stahlplatten mit einer der folgenden Eigenschaften: a) Stahllegierungen ,geeignet für' eine Zugfestigkeit größer/gleich 1 200 MPa bei 293 K (20 °C); oder b) Stickstoffstabilisierter Duplexstahl. <i>Anmerkung:</i> <i>Der Ausdruck Legierungen ,geeignet für' erfasst Legierungen vor und nach einer Wärmebehandlung.</i> <i>Technische Anmerkung: Stickstoffstabilisierter Duplexstahl' besitzt eine Zweiphasen-Mikrostruktur bestehend aus Körnern ferritischen und austenitischen Stahls unter Zusatz von Stickstoff zur Stabilisierung der Mikrostruktur.</i>	1C116 1C216
I.A1.022	Kohlenstoff/Kohlenstoff-Verbundwerkstoffe.	1A002.b.1
I.A1.023	Nickellegierungen in Roh- oder Halbzeugform, mit mindestens 60 Gew.-% Nickel.	1C002.c.1.a
I.A1.024	Titanlegierungen in Form von Titanblech oder Titanplatte ,geeignet für' eine Zugfestigkeit größer/gleich 900 MPa bei 293 K (20 °C).	1C002.b.3
<b>WERKSTOFFBEARBEITUNG</b>		

<b>I.A2. Güter</b>		
I.A2.001	<p>Vibrationsprüfsysteme, Ausrüstung und Bestandteile hierfür, soweit nicht in Nummer 2B116 erfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Vibrationsprüfsysteme mit Rückkopplungs- oder Closed-Loop- Technik mit integrierter digitaler Steuerung, geeignet für Vibrationsbeanspruchungen des Prüflings mit einer Beschleunigung größer/gleich 0,1 g rms zwischen 0,1 Hz und 2 kHz und bei Übertragungskräften größer/gleich 50 kN, gemessen am ‚Prüftisch‘;</li> <li>b. digitale Steuerungen in Verbindung mit besonders für Vibrationsprüfung entwickelter ‚Software‘, mit einer ‚Echtzeit-Bandbreite‘ größer/gleich 5 kHz und konstruiert zum Einsatz in den in Unternummer a erfassten Systemen; <i>Technische Anmerkung: „Echtzeit-Bandbreite“ bezeichnet die maximale Rate, bei der eine Steuerung vollständige Zyklen der Abtastung, Verarbeitung der Daten und Übermittlung von Steuersignalen ausführen kann.</i></li> <li>c. Schwingerreger (Shaker units) mit oder ohne zugehörige Verstärker, geeignet für Übertragungskräfte von größer/gleich 50 kN, gemessen am ‚Prüftisch‘, und geeignet für die in Unternummer a. erfassten Systeme;</li> <li>d. Prüflingshaltevorrichtungen und Elektronikeinheiten, konstruiert, um mehrere Schwingerreger zu einem Schwingerregersystem, das Übertragungskräfte größer/gleich 50 kN, gemessen am ‚Prüftisch‘, erzeugen kann, zusammenzufassen, und geeignet für die in Unternummer a. erfassten Systeme.</li> </ul> <p><i>Technische Anmerkung:</i></p> <p><i>Ein ‚Prüftisch‘ ist ein flacher Tisch oder eine flache Oberfläche ohne Aufnahmen oder Halterungen.</i></p>	2B116
I.A2.002	<p>Werkzeugmaschinen, die nicht in Unternummer 2B001.c. oder 2B201.b. erfasst sind, für Schleifbearbeitung mit einer Positioniergenauigkeit mit ‚allen verfügbaren Kompensationen‘ von kleiner (besser)/gleich 15 µm nach ISO 230/2 (1988)<sup>2</sup> oder entsprechenden nationalen Normen entlang einer Linearachse</p>	2B001.c. 2B201.b.

<sup>2</sup> Hersteller, die ihre Positioniergenauigkeit nach ISO 230/2 (1997) ermitteln, sollten sich mit der zuständigen Behörde in dem Mitgliedstaat ins Benehmen setzen, in dem sie niedergelassen sind.

I.A2.002a	Bestandteile und Steuerungen, besonders konstruiert für Werkzeugmaschinen, erfasst in den Nummern 2B001, 2B201 oder I.A2.002 dieser Liste	
I.A2.003	<p>Auswuchtmaschinen und zugehörige Ausrüstung, wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Auswuchtmaschinen, konstruiert oder geändert für zahnmedizinische oder andere medizinische Ausrüstung, mit allen folgenden Eigenschaften:           <ol style="list-style-type: none"> <li>1. nicht geeignet zum Auswuchten von Rotoren/Baugruppen mit einer Masse größer als 3 kg;</li> <li>2. geeignet zum Auswuchten von Rotoren/Baugruppen bei Drehzahlen größer als 12 500 U/min;</li> <li>3. geeignet zur Korrektur von Unwuchten in zwei oder mehr Ebenen; und</li> <li>4. geeignet zum Auswuchten bis zu einer spezifischen Restunwucht von 0,2 g mm/kg der Rotormasse;</li> </ol> </li> <li>b. ‚Messgeräte‘ (indicator heads), konstruiert oder geändert für den Einsatz in Maschinen, erfasst in Unternummer a. <i>Technische Anmerkung: „Indicator heads“ werden auch als balancing instrumentation bezeichnet.</i></li> </ul>	2B119

I.A2.004	<p>Fernlenk-Manipulatoren, die für ferngesteuerte Tätigkeiten bei radiochemischen Trennprozessen oder in Heißen Zellen eingesetzt werden können, soweit nicht in Nummer 2B225 erfasst, mit einer der folgenden Eigenschaften:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Eignung zur Durchdringung der Wand einer Heißen Zelle mit einer Dicke größer/gleich 0,3 m (Durch-die-Wand-Modifikation); oder</li> <li>b. Eignung zur Überbrückung der Wand einer Heißen Zelle mit einer Dicke größer/gleich 0,3 m (Über-die-Wand-Modifikation).</li> </ul> <p><i>Technische Anmerkung:</i></p> <p><i>Fernlenk-Manipulatoren ermöglichen die Übertragung der Bewegungen einer Bedienungsperson auf einen ferngelenkten Funktionsarm und eine Endhalterung. Sie können über Master-Slave-Steuerung, Steuerknüppel oder Tastatur bedient werden.</i></p>	2B225
I.A2.005	<p>Mit kontrollierter Atmosphäre betriebene Wärmebehandlungsofen oder Oxidationsöfen, geeignet für Betriebstemperaturen größer 400 °C. <i>Anmerkung: Diese Nummer erfasst nicht Tunnelöfen mit Rollenbahn oder Wagen, Tunnelöfen mit Förderband, Durchschuböfen oder Herdwagenöfen, die für die Herstellung von Glas, Tischgeschirr aus Keramik oder Strukturkeramik konstruiert wurden.</i></p>	2B226 2B227
I.A2.006	Nicht benutzt.	
I.A2.007	<p>Druckmessgeräte', soweit nicht in Nummer 2B230 erfasst, geeignet zum Messen von Absolutdrücken im Bereich von 0 bis 200 kPa, mit den zwei folgenden Eigenschaften:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Drucksensoren, hergestellt aus oder geschützt durch ,Uranhexafluorid (UF 6 )-resistente Werkstoffe'; und</li> <li>b. mit einer der folgenden Eigenschaften <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Messbereich kleiner als 200 kPa und ‚Messgenauigkeit‘ besser als ± 1 % vom Skalenendwert; oder</li> <li>2. Messbereich größer/gleich 200 kPa und ‚Messgenauigkeit‘ besser als 2 kPa.</li> </ul> </li> </ul> <p><i>Technische Anmerkung:</i></p> <p><i>,Messgenauigkeit im Sinne der Nummer 2B230 schließt Nichtlinearität, Hysterese und Reproduzierbarkeit bei Umgebungstemperatur ein.</i></p>	2B230
I.A2.008	<p>Flüssig-flüssig Kontakt-Ausrüstung (Mischer-Abscheider, Pulsationskolonnen und Zentrifugalextraktoren), und Flüssigkeitsverteiler, Dampfverteiler oder Flüssigkeitssammler, konstruiert für solche Ausrüstung, bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus einem der folgenden Werkstoffe bestehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Legierungen mit mehr als 25 Gew.-% Nickel und 20 Gew.-% Chrom;</li> <li>b. Fluorpolymeren;</li> <li>c. Glas oder Email;</li> <li>d. Grafit oder ‚Carbon-Grafit‘;</li> <li>e. Nickel oder Nickellegierungen mit mehr als 40 Gew.-% Nickel;</li> <li>f. Tantal oder Tantallegierungen;</li> <li>g. Titan oder Titanlegierungen;</li> <li>h. Zirkonium oder Zirkoniumlegierungen; oder</li> <li>i. rostfreier Stahl.</li> </ul> <p><i>Technische Anmerkung:</i></p> <p><i>,Carbon-Grafit besteht aus amorphem Kohlenstoff und Grafit, wobei der Grafitgehalt 8 Gew.-% oder mehr beträgt.</i></p>	2B350.e

I.A2.009	<p>Industrielle Geräte und Bestandteile, soweit nicht in Unternummer 2B350.d. erfasst, wie folgt:</p> <p>Wärmetauscher oder Kondensatoren mit einer Wärmeaustauschfläche größer als 0,05 m<sup>2</sup> und kleiner als 30 m<sup>2</sup> sowie für solche Wärmetauscher oder Kondensatoren konstruierte Rohre, Platten, Coils oder Blöcke, bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus einem der folgenden Werkstoffe bestehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Legierungen mit mehr als 25 Gew.-% Nickel und 20 Gew.-% Chrom;</li> <li>b. Fluorpolymeren;</li> <li>c. Glas oder Email;</li> <li>d. Grafit oder ‚Carbon-Grafit‘;</li> <li>e. Nickel oder Nickellegierungen mit mehr als 40 Gew.-% Nickel;</li> <li>f. Tantal oder Tantallegierungen;</li> <li>g. Titan oder Titanlegierungen;</li> <li>h. Zirkonium oder Zirkoniumlegierungen;</li> <li>i. Siliziumkarbid;</li> <li>j. Titankarbid; oder</li> <li>k. rostfreier Stahl.</li> </ul> <p><i>Anmerkung:</i></p> <p><i>Diese Nummer erfasst nicht Fahrzeugkühler.</i></p> <p><i>Technische Anmerkung:</i></p> <p><i>Die für Dichtungen und Verschlüsse und weitere Verschlussfunktionen verwendeten Materialien bestimmen nicht den Kontrollstatus des Wärmetauschers.</i></p>	2B350.d.
----------	--	----------

I.A2.010	<p>Pumpen mit Mehrfachdichtung und dichtungslose Pumpen, soweit nicht in Unternummer 2B350.i. erfasst, geeignet für korrodierende Flüssigkeiten oder Vakuumpumpen sowie für solche Pumpen konstruierte Pumpengehäuse, vorgeformte Gehäuseauskleidungen, Laufräder, Rotoren oder Strahlpumpendüsen, bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus einem der folgenden Materialien bestehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Legierungen mit mehr als 25 Gew.-% Nickel und 20 Gew.-% Chrom;</li> <li>b. Keramik;</li> <li>c. Ferrosiliziumguss;</li> <li>d. Fluorpolymeren;</li> <li>e. Glas oder Email;</li> <li>f. Grafit oder ‚Carbon-Grafit‘;</li> <li>g. Nickel oder Nickellegierungen mit mehr als 40 Gew.-% Nickel;</li> <li>h. Tantal oder Tantallegierungen;</li> <li>i. Titan oder Titanlegierungen;</li> <li>j. Zirkonium oder Zirkoniumlegierungen;</li> <li>k. Niob (Columbium) oder Niob-Legierungen;</li> <li>l. rostfreier Stahl;</li> <li>m. Aluminiumlegierungen; oder</li> <li>n. Kautschuk.</li> </ul> <p><i>Technische Anmerkungen:</i></p> <p><i>Die für Dichtungen und Verschlüsse und weitere Verschlussfunktionen verwendeten Materialien bestimmen nicht den Kontrollstatus der Pumpe. Der Ausdruck ‚Kautschuk‘ erfasst alle Arten von Kautschuk und Gummi.</i></p>	2B350.i.
I.A2.011	<p>„Zentrifugalseparatoren“, soweit nicht in Unternummer 2B352.c. erfasst, geeignet zur kontinuierlichen Trennung ohne Aerosolfreisetzung und hergestellt aus einem der folgenden Werkstoffe:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Legierungen mit mehr als 25 Gew.-% Nickel und 20 Gew.-% Chrom;</li> <li>b. Fluorpolymeren;</li> <li>c. Glas oder Email;</li> <li>d. Nickel oder Nickellegierungen mit mehr als 40 Gew.-% Nickel;</li> <li>e. Tantal oder Tantallegierungen;</li> <li>f. Titan oder Titanlegierungen; oder</li> <li>g. Zirkonium oder Zirkoniumlegierungen.</li> </ul> <p><i>Technische Anmerkung</i></p> <p><i>„Zentrifugalseparatoren“ schließen Dekanter ein.</i></p>	2B352.c.
I.A2.012	Filter aus gesintertem Metall, soweit nicht in Unternummer 2B352.d. erfasst, aus Nickel oder Nickellegierungen mit 40 Gew.-% Nickel oder mehr.	2B352.d.
I.A2.013	<p>Drück- und Fließdrückmaschinen, soweit nicht in den Nummern 2B009, 2B109 oder 2B209 erfasst, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür.</p> <p><i>Technische Anmerkung:</i></p> <p><i>Im Sinne dieser Nummer werden Maschinen mit kombinierter Drück- und Fließdrückfunktion als Fließdrückmaschinen betrachtet.</i></p>	2B009 2B109 2B209

I.A2.014	<p>Geräte und Reagenzien, soweit nicht in Unternummer 2B350 oder Nummer 2B352 erfasst, wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Fermenter, geeignet zur Kultivierung pathogener ‚Mikroorganismen‘ oder Viren oder geeignet zur Erzeugung von Toxinen, ohne Aerosolfreisetzung, mit einer Gesamtkapazität größer/ gleich 10 l;</li> <li>b. Rührwerke für Fermenter, siehe vorstehende Abschnitte;</li> </ul> <p><i>Technische Anmerkung: Fermenter schließen Bioreaktoren, Chemostate und kontinuierliche Fermentationssysteme ein.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>c. Laborgerät wie folgt:           <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Gerät für die Polymerase-Kettenreaktion (PCR);</li> <li>2. DNA-Sequenzierung;</li> <li>3. DNA-Synthesizer;</li> <li>4. Elektroporationsgerät;</li> <li>5. spezielle Reagenzien für das in I.A2.014.c. Nummern 1. bis 4. genannte Gerät;</li> </ul> </li> <li>d. Dauerfilter, Mikro-, Nano- oder Ultra-Dauerfilter zur Verwendung in der Industrie- und Laborbiologie, außer Filter, die speziell für medizinische Zwecke oder zur Filterung von Wasser konstruiert oder geändert wurden und im Rahmen von Projekten verwendet werden sollen, die offiziell von der EU oder den VN gefördert werden;</li> <li>e. Ultrazentrifugen, Rotoren und Adapter für Ultrazentrifugen;</li> <li>f. Gefriertrocknungsanlagen.</li> </ul>	2B350, 2B352
I.A2.015	<p>Nicht von den Nummern 2B005, 2B105 oder 3B001.d. erfasste Ausrüstung zur Abscheidung von metallischen Auflageschichten wie folgt, sowie dafür besonders konstruiertes Zubehör:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Herstellungsausrüstung für die chemische Beschichtung aus der Gasphase (CVD = chemical vapor deposition);</li> <li>b. Herstellungsausrüstung für die physikalische Beschichtung aus der Dampfphase (PVD = physical vapor deposition);</li> <li>c. Herstellungsausrüstung für die Beschichtung mittels induktiver oder ohmscher Aufheizung.</li> </ul>	2B005, 2B105, 3B001.d
I.A2.016	<p>Offene Tanks oder Container mit oder ohne Rührwerk, mit einem inneren (geometrischen) Gesamtvolumen von mehr als 0,5 m<sup>3</sup> (500 l), bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus einem der folgenden Werkstoffe bestehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Legierungen mit mehr als 25 Gew.-% Nickel und 20 Gew.-% Chrom;</li> <li>b. Fluorpolymeren;</li> <li>c. Glas oder Email;</li> <li>d. Nickel oder Nickellegierungen mit mehr als 40 Gew.-% Nickel;</li> <li>e. Tantal oder Tantallegierungen;</li> <li>f. Titan oder Titanlegierungen;</li> <li>g. Zirkonium oder Zirkoniumlegierungen;</li> <li>h. Niob (Columbium) oder Niob-Legierungen;</li> <li>i. rostfreier Stahl;</li> <li>j. Holz; oder</li> <li>k. Kautschuk.</li> </ul> <p><i>Technische Anmerkung:</i></p> <p><i>Der Ausdruck ‚Kautschuk‘ erfasst alle Arten von Kautschuk und Gummi.</i></p>	2B350

<b>ALLGEMEINE ELEKTRONIK</b>		
<b>I.A3. Güter</b>		
I.A3.001	<p>Hochspannungs-Gleichstromversorgungsgeräte, soweit nicht in Unternummer 0B001.j.5. oder Nummer 3A227 erfasst, mit allen folgenden Eigenschaften:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Erzeugung von 10 kV oder mehr im Dauerbetrieb über einen Zeitraum von acht Stunden mit einer Ausgangsleistung größer/gleich 5 kW, auch mit sweeping; und</li> <li>b. Strom- oder Spannungsregelung besser als 0,1 % über einen Zeitraum von vier Stunden.</li> </ul>	0B001.j.5. 3A227
I.A3.002	<p>Massenspektrometer, soweit nicht in Unternummer 0B002.g. oder in Nummer 3A233 erfasst, für die Messung von Ionen einer Atommasse größer/gleich 200 amu (atomic mass units) mit einer Auflösung besser als 2 amu bei 200 amu oder größer, und Ionenquellen hierfür wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. induktiv gekoppelte Plasma-Massenspektrometer (ICP/MS);</li> <li>b. Glühentladungs-Massenspektrometer (GDMS);</li> <li>c. Thermoionisations-Massenspektrometer (TIMS);</li> <li>d. Elektronenstoß-Massenspektrometer mit einer Quellenkammer, hergestellt aus ‚Uranhexafluorid (UF 6 )-resistenten Werkstoffen‘, damit ausgekleidet oder plattierte;</li> <li>e. Molekularstrahl-Massenspektrometer mit einer der folgenden Eigenschaften: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. mit einer Quellenkammer, hergestellt aus rostfreiem Stahl oder Molybdän, damit ausgekleidet oder plattierte, und mit einer Kühlzelle, die auf 193 K (- 80 °C) oder weniger kühlen kann; oder</li> <li>2. mit einer Quellenkammer, hergestellt aus UF 6 -resistenten Werkstoffen oder Materialien, damit ausgekleidet oder plattierte;</li> </ul> </li> <li>f. Massenspektrometer, ausgestattet mit einer Mikrofluorierungs-Ionenquelle, konstruiert für Aktinide oder Aktinidenfluoride.</li> </ul>	0B002.g. 3A233
I.A3.003	<p>Frequenzumwandler oder Generatoren, soweit nicht in Unternummer 0B001.b.13. oder in Nummer 3A225 erfasst, mit allen folgenden Eigenschaften sowie besonders konstruierte Bestandteile und entworfene Software hierfür:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Mehrphasenausgang mit einer Leistung größer/gleich 40 W;</li> <li>b. Frequenzbereich von 600 Hz bis 2 000 Hz; und</li> <li>c. Frequenzstabilisierung besser (kleiner) als 0,1 %.</li> </ul> <p><i>Technische Anmerkungen:</i></p> <p><i>1. Frequenzumwandler sind auch bekannt als Konverter, Inverter, Generatoren, elektronische Prüfgeräte, Wechselstromversorgungsgeräte, drehzahlgeregelte Antriebe (variable Speed-Motor-Drives) oder frequenzgeregelte Antriebe (variable Frequency-Drives). 2. Ausrüstungsgegenstände, die die hier angegebenen Funktionalitäten aufweisen, können vertrieben werden als: elektronische Prüfgeräte, Wechselstromversorgungsgeräte, variable Speed-Motor-Drives oder variable Frequency-Drives.</i></p>	0B001.b.13. 3A225
I.A3.004	Spektrometer oder Diffraktometer, konstruiert für den indikativen Test oder die quantitative Analyse der Elementzusammensetzung von Metallen oder Legierungen ohne chemisches Aufschließen des Materials.	

<b>SENSOREN UND LASER</b>		
<b>I.A6. Güter</b>		
I.A6.001	Stäbe aus Yttrium-Aluminium-Granat (YAG)	
I.A6.002	Optische Ausrüstung und Bestandteile, soweit nicht in Nummer 6A002 oder Unternummer 6A004.b. erfasst, wie folgt: Infraroptiken im Wellenlängenbereich größer/gleich 9 µm und kleiner/gleich 17 µm und Bestandteile hierfür, einschließlich Bestandteilen aus Cadmiumtellurid (CdTe).	6A002 6A004.b.
I.A6.003	Wellenfrontkorrektursysteme, soweit es sich nicht um die in den Unternummern 6A004.a., 6A005.e. oder 6A005.f. erfassten Spiegel handelt, für die Verwendung mit einem Laserstrahl mit einem Durchmesser größer als 4 mm und besonders konstruierte Bestandteile hierfür, einschließlich Steuersysteme und Phasenfront-Erkennungssysteme und „verformbare Spiegel“ einschließlich bimorphen Spiegeln	6A004.a. 6A005.e. 6A005.f.
I.A6.004	Argonionen-,Laser', soweit nicht in Unternummer 0B001.g.5., Nummer 6A005.a.6. und/oder Unternummer 6A205.a. erfasst, mit einer mittleren Ausgangsleistung größer/gleich 5 W	0B001.g.5. 6A005.a.6. 6A205.a.
I.A6.005	Halbleiter-,Laser', soweit nicht in den Unternummern 0B001.g.5., 0B001.h.6. oder 6A005.b. erfasst, und Bestandteile hierfür wie folgt:  a. einzelne Halbleiter-,Laser' mit einer jeweiligen Ausgangsleistung größer als 200 mW, in Mengen größer als 100; b. Halbleiter-,Laser'-Arrays mit einer Ausgangsleistung größer als 20 W.  <i>Anmerkungen:</i>  1. Halbleiter-,Laser' werden gewöhnlich als „Laser'-Dioden“ bezeichnet. 2. Diese Nummer erfasst nicht „Laser'-Dioden mit einer Wellenlänge im Bereich 1,2 µm-2,0 µm.	0B001.g.5. 0B001.h.6. 6A005.b.
I.A6.006	Abstimmbare Halbleiter-,Laser' und abstimmbare Halbleiter-,Laser'-Arrays, soweit nicht in den Unternummern 0B001.h.6 oder 6A005.b. erfasst, mit einer Wellenlänge größer/gleich 9 µm und kleiner/gleich 17 µm sowie Stacks aus Halbleiter-,Lasern', die wenigstens ein abstimmbares Halbleiter-,Laser'-Array mit einer solchen Wellenlänge enthalten <i>Anmerkung:</i> Halbleiter-,Laser' werden gewöhnlich als „Laser'-Dioden“ bezeichnet.	0B001.h.6. 6A005.b.
I.A6.007	Abstimmbare Festkörper-,Laser', soweit nicht in den Unternummern 0B001.g.5., 0B001.h.6. oder 6A005.c.1. erfasst, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür wie folgt:  a. Titan-Saphir-Laser, b. Alexandrit-Laser.	0B001.g.5. 0B001.h.6 6A005.c.1.
I.A6.008	Neodym-dotierte (andere als Glas-)Laser', soweit nicht in Unternummer 6A005.c.2.b. erfasst, mit einer Ausgangswellenlänge größer als 1,0 µm und kleiner/gleich 1,1 µm und einer Ausgangsenergie je Puls größer als 10 J	6A005.c.2.b.
I.A6.009	Akustooptische Bestandteile wie folgt:  a. Aufnahmeröhren und Halbleiter-Bildsensoren, die eine Bildwiederholungsfrequenz größer/gleich 1 kHz erlauben; b. die Bildwiederholungsfrequenz bestimmendes Zubehör; c. Pockels-Zellen.	6A203.b.4.

I.A6.010	<p>Strahlungsfeste Kameras oder Linsen hierfür, soweit nicht in Unternummer 6A203.c. erfasst, besonders konstruiert oder ausgelegt als unempfindlich gegen Strahlungsbelastungen größer als <math>50 \times 10^3</math> Gy (Silizium) (<math>5 \times 10^6</math> Rad (Silizium)) ohne betriebsbedingten Qualitätsverlust.</p> <p><i>Technische Anmerkung:</i></p> <p><i>Der Ausdruck Gy (Silizium) bezieht sich auf die in Joule pro Kilogramm ausgedrückte Energie, die von einer ionisierender Strahlung ausgesetzten Probe von nicht abgeschirmtem Silizium absorbiert wird.</i></p>	6A203.c.
I.A6.011	<p>Abstimmbare, gepulste Farbstoff-(Dye-)Laser-Verstärker und Oszillatoren, soweit nicht in Unternummer 0B001.g.5., Nummer 6A005 und/oder Unternummer 6A205.c. erfasst, mit allen folgenden Eigenschaften:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. einer Betriebswellenlänge größer/gleich 300 nm und kleiner/gleich 800 nm;</li> <li>b. einer mittleren Ausgangsleistung größer als 10 W und kleiner/gleich 30 W;</li> <li>c. einer Pulsfrequenz größer als 1 kHz; und</li> <li>d. einer Pulsdauer kleiner als 100 ns.</li> </ul> <p><i>Anmerkung:</i></p> <p><i>Diese Nummer erfasst nicht Single-Mode-Oszillatoren.</i></p>	0B001.g.5. 6A005 6A205.c.
I.A6.012	<p>Gepulste CO 2 -Laser, soweit nicht in den Unternummern 0B001.h.6., 6A005.d. oder 6A205.d. erfasst, mit allen folgenden Eigenschaften:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. einer Betriebswellenlänge größer/gleich 9 µm und kleiner/gleich 11 µm;</li> <li>b. einer Pulsfrequenz größer als 250 Hz;</li> <li>c. einer mittleren Ausgangsleistung größer als 100 W und kleiner/gleich 500 W; und</li> <li>d. einer Pulsdauer kleiner als 200 ns.</li> </ul>	0B001.h.6. 6A005.d. 6A205.d.

## LUFTFAHRTELEKTRONIK UND NAVIGATION

### I.A7. Güter

I.A7.001	<p>Trägheitsnavigationssysteme und besonders konstruierte Bestandteile hierfür wie folgt:</p> <p>a. Trägheitsnavigationssysteme, die für den Einsatz in „zivilen Luftfahrzeugen“ von einer Zivilluftfahrtbehörde in einem Mitgliedstaat des Wassenaar-Arrangements zugelassen sind, und besonders konstruierte Bestandteile wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Trägheitsnavigationssysteme (INS) (kardanisch oder strapdown) und Trägheitsgeräte, konstruiert für Lageregelung, Lenkung oder Steuerung von „Luftfahrzeugen“, (Über- oder Unterwasser-)Schiffen, Land- oder „Raumfahrzeugen“, mit einer der folgenden Eigenschaften und besonders konstruierte Bestandteile hierfür: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Navigationsfehler (trägheitsfrei) kleiner/gleich 0,8 nautische Meilen/h „Circular Error Probable“ (CEP) nach normaler Ausrichtung; oder</li> <li>b. spezifiziert zum Betrieb bei linearen Beschleunigungswerten größer als 10 g;</li> </ul> </li> <li>2. Hybride Trägheitsnavigationssysteme mit einem integrierten weltweiten Satelliten-Navigationssystem (GNSS) oder „Datenbankgestützten Navigationssystem“ („DBRN“) zur Lageregelung, Lenkung oder Steuerung, nach normaler Ausrichtung, mit einer Positionsgenauigkeit des INS, nach Ausfall des GNSS oder des „DBRN“ von bis zu vier Minuten Dauer, von kleiner (besser) als 10 m „Circular Error Probable“ (CEP);</li> </ol>	7A001 7A003 7A101 7A103
----------	--	----------------------------------

I.A7.001	<p>3. Trägheitsgeräte für Azimut, Kurs oder Nordweisung mit einer der folgenden Eigenschaften und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. konstruiert für eine Azimut-, Kurs- oder Nordweisungsgenauigkeit kleiner (besser)/gleich 6 Bogenminuten (rms) bei 45 Grad geografischer Breite; oder</li> <li>b. konstruiert für Nicht-Betriebs-Schockwerte (non-operating shock level) von größer/gleich 900 g über eine Zeitdauer von größer/gleich 1 ms.</li> </ul> <p>b. Theodolitensysteme mit eingebauten Trägheitsgeräten, die besonders konstruiert sind für zivile Überwachungszwecke und konstruiert für eine Azimut-, Kurs- oder Nordweisungsgenauigkeit kleiner (besser)/gleich 6 Bogenminuten (rms) bei 45 Grad geografischer Breite, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür.</p> <p>c. Trägheitsgeräte oder sonstige Geräte, die in den Nummern 7A001 oder 7A101 erfasste Beschleunigungsmesser enthalten, sofern diese Beschleunigungsmesser für Arbeiten an Bohrlöchern bestimmt und als MWD-(Measurement While Drilling-)Sensoren zur Messung während des Bohrvorgangs besonders konstruiert sind.</p> <p><i>Anmerkung:</i></p> <p><i>Die in den Unternummern a.1. und a.2. genannten Parameter müssen unter einer der folgenden Umgebungsbedingungen eingehalten werden:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zufallsverteilte Vibration (input random vibration) mit einer Gesamtstärke von 7,7 g rms in der ersten halben Stunde und einer Gesamttestzeit von eineinhalb Stunden in allen drei Achsen mit folgenden Schwingungseigenschaften: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Konstante spektrale Leistungsdichte (power spectral density, PSD) von 0,04 g<sup>2</sup>/Hz im Frequenzbereich 15 Hz bis 1 000 Hz; und</li> <li>b. spektrale Leistungsdichte von 0,04 g<sup>2</sup>/Hz bei 1 000 Hz auf 0,01 g<sup>2</sup>/Hz bei 2 000 Hz abfallend;</li> </ul> </li> <li>2. Roll- und Gierrate größer/gleich +2,62 rad/s (150 o/s); oder</li> <li>3. nationale Prüfbedingungen äquivalent den in den Unternummern 1. oder 2. beschriebenen Bedingungen.</li> </ol> <p>Technische Anmerkungen: 1. Unternummer a.2. bezieht sich auf Systeme, in denen ein INS und andere unabhängige Hilfsnavigationseinrichtungen in eine Einheit integriert sind, um eine Leistungssteigerung zu erreichen. 2. „Circular Error Probable“ (CEP) bezeichnet innerhalb einer kreisförmigen Normalverteilung den Radius des Kreises, der 50 % der einzelnen durchgeföhrten Messungen enthält, oder den Radius des Kreises, in dem eine 50 %-Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins besteht.</p> <p><i>Technische Anmerkungen:</i></p> <p><i>1. Unternummer a.2. bezieht sich auf Systeme, in denen ein INS und andere unabhängige Hilfsnavigationseinrichtungen in eine Einheit integriert sind, um eine Leistungssteigerung zu erreichen. 2. „Circular Error Probable“ (CEP) bezeichnet innerhalb einer kreisförmigen Normalverteilung den Radius des Kreises, der 50 % der einzelnen durchgeföhrten Messungen enthält, oder den Radius des Kreises, in dem eine 50 %-Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins besteht.</i></p>	7A001 7A003 7A101 7A103
----------	--	----------------------------------

## LUFTFAHRT, RAUMFAHRT UND ANTRIEBE

### I.A9. Güter

I.A9.001	Sprengbolzen.	
I.A9.002	(Axialkolben- oder Drehkolben-)Verbrennungsmotoren, konstruiert oder geändert für den Antrieb von „Luftfahrzeugen“ oder „Luftfahrtgerät nach dem Prinzip leichter- als-Luft“, sowie eigens dafür konstruierte Komponenten.	

I.A9.003	Nicht von 9A115 erfasste Lastkraftwagen mit mehr als einer Antriebsachse und einer Nutzlast von mehr als 5 Tonnen.  <i>Anmerkung:</i> <i>Diese Nummer erfasst Tieflader, Sattelanhänger und andere Anhänger.</i>	9A115
----------	---	-------

**B. SOFTWARE**

I.B.001	Software, die für die Entwicklung, Herstellung oder Verwendung der in Teil A aufgeführten Güter erforderlich ist.	
---------	---	--

**C. TECHNOLOGIEN**

I.C.001	Technologien, die für die Entwicklung, Herstellung oder Verwendung der in Teil A aufgeführten Güter erforderlich sind.	
---------	--	--

**Anlage B****Anhang Ib der Verordnung (EG) Nr. 329/2007****Schlüsselkomponenten für den Bereich ballistischer Flugkörper, andere als jene des Abschnittes 2B bzw. des Abschnitts 21 (Liste der Waren gemäß Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 329/2007 des Rates)****Anhang Ib**

7601	Aluminium in Rohform
7602	Abfälle und Schrott, aus Aluminium
7603	Pulver und Flitter, aus Aluminium
7604	Stangen (Stäbe) und Profile, aus Aluminium
7605	Draht aus Aluminium
7606	Bleche und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm
7608	Rohre aus Aluminium
7609	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (zB Bogen, Muffen), aus Aluminium
7614	Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren, aus Aluminium, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik

**Anlage C**

**Anhang Ic der Verordnung (EG) Nr. 329/2007 – Gold,  
Titanumerz, Vanadiumerz und Seltenerdmineralien**

<b>Anhang Ic der VO (EU) Nr. 329/2007</b>	
Gold, Titanerz, Vanadiumerz und Seltenerdmineralien gemäß Artikel 2 Absatz 4	
<b>Code</b>	<b>Beschreibung</b>
ex 2530 90 00	Erze von Seltenerdmineralien
ex 2612	Monazit und andere Erze, die ausschließlich oder hauptsächlich für die Gewinnung von Uran oder Thorium verwendet werden
ex 2614 00 00	Titanerz
ex 2615 90 00	Vanadiumerz
ex 2616 90 00	Gold

**Anlage D**

**Anhang Id der Verordnung (EG) Nr. 329/2007 – Kohle,  
Eisen und Eisenerz**

<b>Anhang Id der VO (EG) Nr. 329/2007</b>	
Kohle, Eisen und Eisenerz gemäß Artikel 2 Absatz 4	
<b>Code</b>	<b>Beschreibung</b>
ex 2601	Eisenerz
2701	Steinkohle, Steinkohlenbriketts und ähnliche aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe
2702	Braunkohle, auch agglomeriert, ausgenommen Gagat (Jett)
2703	Torf (einschließlich Torfstreu), auch agglomeriert

2704	Koks und Schwelkoks aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf, auch agglomeriert; Retortenkohle
7201	Roheisen und Spiegeleisen, in Masseln, Blöcken oder anderen Rohformen
7202	Ferrolegierungen
7203	Durch Direktreduktion aus Eisenerzen hergestellte Eisenerzeugnisse und anderer Eisenschwamm, in Stücken, Pellets oder ähnlichen Formen; Eisen mit einer Reinheit von 99,94 GHT oder mehr, in Stücken, Pellets oder ähnlichen Formen
7204 10 00	Abfälle und Schrott, aus Gusseisen
ex 7204 30 00	Abfälle und Schrott, aus verzинntem Eisen oder Stahl
ex 7204 41	andere Abfälle und anderer Schrott: Drehspäne, Frässpäne, Hobelsspäne, Schleifspäne, Sägespäne, Feilspäne und Stanz- oder Schneidabfälle, auch paketiert
ex 7204 49	andere Abfälle und anderer Schrott: andere
ex 7204 50 00	andere Abfälle und anderer Schrott: Abfallblöcke
ex 7205 10 00	Körner
ex 7205 29 10	Pulver, aus anderen Materialien als legiertem Stahl
ex 7206 10 00	Rohblöcke (Ingots)
ex 7206 90 00	andere
ex 7207	Halbzeug aus Eisen oder nicht legiertem Stahl
ex 7208	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen
ex 7209	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, kaltgewalzt, weder plattiert noch überzogen
ex 7210	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, plattiert oder überzogen
ex 7211	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, weder plattiert noch überzogen

ex 7212	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, plattierte oder überzogene
ex 7214	Stabstahl aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, nur geschmiedet, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstrang gepresst, auch nach dem Walzen verwunden
ex 7215	Anderer Stabstahl aus Eisen oder nicht legiertem Stahl
ex 7216	Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl
ex 7217	Draht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl

## **Anlage E**

### **Anhang If der Verordnung (EG) Nr. 329/2007 – Erdölprodukte nach Art. 2 Abs. 4**

2707	Öle und andere Erzeugnisse der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers; ähnliche Erzeugnisse, in denen die aromatischen Bestandteile in Bezug auf das Gewicht gegenüber den nicht aromatischen Bestandteilen überwiegen
2709	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, roh
2710	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle der Grundbestandteil sind, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Ölabfälle
2711	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe:
2712 10	– Vaseline
2712 20	– Paraffin mit einem Gehalt an Öl von weniger als 0,75 GHT
ex 2712 90	– andere
2713	Petrolkoks, Bitumen aus Erdöl und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien
ex 2714	Naturbitumen und Naturasphalt; bituminöse oder ölhaltige Schiefer und Sande; Asphaltite und Asphaltgestein

ex 2715	Bituminöse Mischungen auf der Grundlage von Naturasphalt oder Naturbitumen, Bitumen aus Erdöl, Mineralteer oder Mineralteerpech (zB Asphaltmastix, Verschnittbitumen)
	– Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend
3403 11	-- Zubereitungen zum Behandeln von Spinnstoffen, Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen
3403 19	-- andere
	– andere
ex 3403 91	-- Zubereitungen zum Behandeln von Spinnstoffen, Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen
ex 3403 99	-- andere
	-- -- chemische Erzeugnisse oder Zubereitungen, überwiegend aus organischen Verbindungen bestehend, anderweit weder genannt noch inbegriffen
ex 3824 90 92	-- -- -- in flüssiger Form bei 20 °C
ex 3824 90 93	-- -- -- andere
ex 3824 90 96	-- -- -- andere
3826 00 10	– Fettsäuremonoalkylester, mit einem Gehalt an Estern von 96,5 % vol oder mehr (FAMAE)
3826 00 90	– andere

## Anlage F

### **Anhang Ig der Verordnung (EG) Nr. 329/2007 – Liste der in den Artikeln 2, 3 und 6 genannten Güter und Technologien (Sensible Güter Massenvernichtung)<sup>1</sup>**

Mit Massenvernichtungswaffen zusammenhängende Gegenstände, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien, die gemäß Ziffer 25 der Resolution 2270 (2016) des VN-Sicherheitsrats als sensible Güter ermittelt und benannt wurden.

<sup>1</sup> Die Codenummern sind die für die entsprechenden Erzeugnisse geltenden Codes der Kombinierten Nomenklatur gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates, die in deren Anhang I festgelegt ist.

**(a) Für kerntechnische Zwecke und/oder Flugkörper verwendbare Güter****(1) Ringmagnete**

Permanentmagnetmaterial mit den beiden folgenden Eigenschaften:

- i. ringförmige Magnete mit einem Verhältnis des Außen- zum Innendurchmesser kleiner/gleich 1,6:1; und
- ii. hergestellt aus einem der folgenden Materialien: Aluminium-Nickel-Kobalt, Ferrite, Samarium-Kobalt oder Neodym-Eisen-Bor.

ex 8505 11 00

ex 8505 19 10

ex 8505 19 90

ex 8505 90 90

**(2) Martensitaushärtender Stahl**

Martensitaushärtender Stahl mit den beiden folgenden Eigenschaften:

- i. „geeignet für“ eine Zugfestigkeit größer/gleich 1 500 MPa bei 293 K (20 °C);
- ii. in Stangen- oder Röhrenform mit einem Außendurchmesser größer/gleich 75 mm.

ex 7304 49 10

ex 7304 51 81

ex 7304 51 89

ex 7304 59 92

ex 7304 59 93

ex 7304 59 99

**(3) Magnetische Legierungen in Form von Blechen oder dünnen Streifen mit den beiden folgenden Eigenschaften:**

- (a) Dicke kleiner/gleich 0,05 mm; oder Höhe kleiner/gleich 25 mm und hergestellt aus einer der folgenden Legierungen: Eisen-Chrom-Kobalt, Eisen-Kobalt-Vanadium, Eisen-Chrom-Kobalt-Vanadium oder Eisen-Chrom ex 7326 19 10

(b)

ex 7326 19 90

ex 7326 90 92

ex 7326 90 94

ex 7326 90 96

ex 7326 90 98

#### **(4) Frequenzumwandler (auch als Konverter oder Inverter bezeichnet)**

Frequenzumwandler, die nicht in Anhang 1 Einträge 0B001.b.13 oder 3A225 genannt sind und alle der folgenden Eigenschaften aufweisen, sowie besonders entworfene Software hierfür:

- i. Mehrphasenausgang
- ii. mit einer Leistung größer/gleich 40 W; und
- iii. geeignet für den beliebigen Einsatz (an einer oder mehreren Stellen) innerhalb eines Frequenzbereichs von 600 Hz bis 2 000 Hz

*Technische Anmerkungen:*

*(1) Frequenzumwandler werden auch als Konverter oder Inverter bezeichnet.*

*(2) Ausrüstungsgegenstände, die die vorstehend angegebenen Funktionalitäten aufweisen, können bezeichnet oder vertrieben werden als elektronische Prüfgeräte, Wechselstromversorgungsgeräte, drehzahlgeregelte Antriebe (variable Speed-Motor-Drives) oder frequenzgeregelte Antriebe (variable Frequency-Drives).*

ex 8504 40 84

ex 8504 40 88

ex 8504 40 90

ex 8537 10 99

ex 8537 20 91

ex 8537 20 99

## (5) Hochfeste Aluminiumlegierungen

Aluminiumlegierungen mit beiden folgenden Eigenschaften:

- i. „geeignet für“ eine Zugfestigkeit größer/gleich 415 MPa bei 293 K (20 °C) und
- ii. in Stangen- oder Röhrenform mit einem Außendurchmesser größer/gleich 75 mm.

*Technische Anmerkung:*

Der Ausdruck „geeignet für“ erfasst Aluminiumlegierungen vor und nach einer Wärmebehandlung.

ex 7601 20 80

ex 7604 29 10

ex 7608 20 20

ex 7608 20 81

ex 7608 20 89

## (6) Faser- oder fadenförmige Materialien (fibrous or filamentary materials)

„Faser- oder fadenförmige Materialien“ oder Prepregs, wie folgt:

- i. „Faser- oder fadenförmige Materialien“ aus Kohlenstoff, Aramid oder Glas mit beiden der folgenden Eigenschaften:
  - (1) „spezifischer Modul“ größer als  $3,18 \times 10^6$  m; und
  - (2) „spezifische Zugfestigkeit“ größer als  $76,2 \times 10^3$  m;
- ii. Prepregs: mit warmaushärtendem Harz imprägnierte endlose „Garnen“, „Faserbündel“, „Seile“ oder „Bänder“ mit einer Breite kleiner/gleich 30 mm aus „faser- oder fadenförmigen Materialien“ aus Kohlenstoff, Aramid oder Glas gemäß Buchstabe a.

ex 3916 90 10

ex 3916 90 50

ex 3916 90 90

ex 3920 92 00

ex 3920 99 28

ex 3920 99 52

ex 3920 99 59  
ex 3920 99 90  
ex 3921 90 55  
ex 3921 90 60  
ex 3921 90 90  
ex 3926 90 92  
ex 3926 90 97  
ex 5402 11 00  
ex 5402 19 00  
ex 5402 31 00  
ex 5402 32 00  
ex 5403 10 00  
ex 5404 90 90  
ex 5407 10 00  
ex 5407 20 90  
ex 5407 41 00  
ex 5407 42 00  
ex 5407 43 00  
ex 5407 44 00  
ex 5501 10 00  
ex 5501 90 00  
ex 5503 11 00  
ex 5503 19 00  
ex 5503 20 00  
ex 5503 90 00  
ex 5506 10 00  
ex 5506 90 00  
ex 5509 11 00  
ex 5509 12 00  
ex 5604 90 10  
ex 5607 50 11  
ex 5607 50 19  
ex 5607 50 30

ex 5607 50 90  
ex 5609 00 00  
ex 5902 10 10  
ex 5902 10 90  
ex 5902 20 90  
ex 5902 90 10  
ex 5902 90 90  
ex 5903 10 10  
ex 5903 10 90  
ex 5903 20 10  
ex 5903 20 90  
ex 5903 90 10  
ex 5903 90 91  
ex 5903 90 99  
ex 6815 10 10  
ex 6815 99 00  
ex 7019 12 00  
ex 7019 19 10  
ex 7019 19 90  
ex 7019 51 00  
ex 7019 59 00  
ex 7019 90 00

## **(7) Faserwickelmaschinen und zugehörige Ausrüstung**

Faserwickelmaschinen und zugehörige Ausrüstung, wie folgt:

i. Faserwickelmaschinen mit allen folgenden Eigenschaften:

- (1) Bewegungen zum Positionieren, Wickeln und Aufrollen von Fäden in zwei oder mehr Achsen koordiniert und programmiert,
- (2) besonders konstruiert für die Fertigung von Verbundwerkstoff-Strukturen oder Laminaten aus „faser- oder fadenförmigen Materialien“ und
- (3) geeignet zum Wickeln zylindrischer Hülsen mit einem Durchmesser größer/gleich 75 mm;

ii. Steuereinrichtungen zum Koordinieren und Programmieren von Faserwickelmaschinen gemäß Buchstabe a;

iii. Dorne für Faserwickelmaschinen, gemäß Buchstabe a;

ex 8419 89 30

ex 8419 89 98

ex 8419 90 85

ex 8444 00 10

ex 8444 00 90

ex 8446 10 00

ex 8446 21 00

ex 8446 29 00

ex 8446 30 00

ex 8447 11 00

ex 8447 12 00

ex 8447 20 20

ex 8447 20 80

ex 8447 90 00

ex 8448 19 00

ex 8448 20 00

ex 8448 39 00

ex 8448 42 00

ex 8448 49 00

ex 8448 59 00

ex 8479 89 97

ex 8479 90 20

ex 8479 90 80

ex 8537 10 10

ex 8537 10 91

ex 8537 10 99

ex 8538 10 00  
ex 9022 12 00  
ex 9022 19 00  
ex 9022 90 00  
ex 9031 80 38  
ex 9031 80 98  
ex 9031 90 85

## **(8) Fließdrückmaschinen**

wie in INFCIRC/254/Rev.9/Part2 und S/2014/253 beschrieben

ex 8463 90 00  
ex 8466 94 00

## **(9) Laserschweißgeräte**

ex 8515 80 10  
ex 8515 80 90  
ex 8515 90 00

## **(10) vier- und fünfachsige CNC-gesteuerte Werkzeugmaschinen**

ex 8457 10 10  
ex 8457 10 90  
ex 8457 20 00  
ex 8457 30 10  
ex 8457 30 90  
ex 8458 11 20  
ex 8458 11 41  
ex 8458 11 49  
ex 8458 11 80  
ex 8458 19 00  
ex 8458 91 20  
ex 8458 91 80

ex 8458 99 00  
ex 8459 10 00  
ex 8459 21 00  
ex 8459 31 00  
ex 8459 40 10  
ex 8459 51 00  
ex 8459 61 10  
ex 8459 61 90  
ex 8460 11 00  
ex 8460 21 11  
ex 8460 21 15  
ex 8460 21 19  
ex 8460 21 90  
ex 8460 31 00  
ex 8460 40 10  
ex 8460 90 10  
ex 8460 90 90  
ex 8461 20 00  
ex 8461 30 10  
ex 8461 40 11  
ex 8461 40 31  
ex 8461 40 71  
ex 8461 40 90  
ex 8461 90 00  
ex 8464 20 11  
ex 8464 20 19  
ex 8464 20 80  
ex 8464 90 00

## (11) Plamaschneidgeräte

ex 8456 10 00  
ex 8456 90 80  
ex 8515 31 00

ex 8515 39 90  
 ex 8515 80 10  
 ex 8515 80 90  
 ex 8515 90 00

## **(12) Metallhydride wie Zirkonhydrid**

ex 2850 00 20

## **(b) Für chemische/biologische Waffen verwendbare Güter**

### **(1) Weitere Chemikalien, die für die Herstellung chemischer Kampfstoffe geeignet sind:**

Produktbeschreibung		KN-Code
Natrium (7440-23-5)		2805 11 00
Schwefeltrioxid (7446-11-9)	ex	2811 29 10
Aluminiumchlorid (7446-70-0)		2827 32 00
Kaliumbromid (7758-02-3)		2827 51 00
Natriumbromid (7647-15-6)		2827 51 00
Dichlormethan (75-09-2)		2903 12 00
Brompropan (75-26-3)	ex	2903 39 19
Diisopropylether (108-20-3)	ex	2909 19 90
Isopropylamin (75-31-0)	ex	2921 19 99
Trimethylamin (75-50-3)	ex	2921 11 00
Tributylamin (102-82-9)	ex	2921 19 99
Triethylamin (121-44-8)	ex	2921 19 99
N,N-Dimethylanilin (121-69-7)	ex	2921 42 00
Pyridin (110-86-1)	ex	2933 31 00

### **(2) Reaktionsgefäße, Reaktoren, Rührer, Wärmetauscher, Kondensatoren, Pumpen, Ventile, Lagertanks, Container, Vorlagen und Destillations- oder**

**Absorptionskolonnen, die den Leistungsparametern, die in S/2006/853 und S/2006/853/corr.1 beschrieben sind, entsprechen**

— Pumpen mit Einfachdichtung mit einer vom Hersteller angegebenen maximalen Förderleistung größer als 0,6 m<sup>3</sup>/h sowie für solche Pumpen konstruierte Pumpengehäuse, vorgeformte Gehäuseauskleidungen, Laufräder, Rotoren oder Strahlpumpendüsen, bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus einem der folgenden Materialien bestehen:

- (a) Nickel oder Nickel-Legierungen mit mehr als 40 Gew.- % Nickel,
- (b) Legierungen mit mehr als 25 Gew.- % Nickel und 20 Gew.- % Chrom,
- (c) Fluorpolymere (polymere oder elastomere Materialien mit mehr als 35 Gew.- % Fluor),
- (d) Glas oder Email,
- (e) Grafit oder Carbon-Grafit,
- (f) Tantal oder Tantal-Legierungen,
- (g) Titan oder Titan-Legierungen,
- (h) Zirkonium oder Zirkonium-Legierungen,
- (i) Keramik,
- (j) Ferrosiliziumguss (hochlegiertes Ferrosilizium) oder
- (k) Niob (Columbium) oder Niob-Legierungen.

— Pumpen mit Einfachdichtung mit einer vom Hersteller angegebenen maximalen Förderleistung größer als 0,6 m<sup>3</sup>/h sowie für solche Pumpen konstruierte Pumpengehäuse, vorgeformte Gehäuseauskleidungen, Laufräder, Rotoren oder Strahlpumpendüsen, bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus einem der folgenden Materialien bestehen:

- ex 3925 10 00
- ex 3925 90 80
- ex 3926 90 92
- ex 3926 90 97
- ex 4009 21 00

— ex 4009 22 00  
— ex 4009 41 00  
— ex 4009 42 00  
— ex 4016 93 00  
— ex 6909 11 00  
— ex 6909 12 00  
— ex 6909 19 00  
— ex 6909 90 00  
— ex 6914 90 00  
— ex 7020 00 10  
— ex 7020 00 30  
— ex 7020 00 80  
— ex 7304 41 00  
— ex 7304 49 93  
— ex 7304 49 95  
— ex 7304 49 99  
— ex 7304 51 81  
— ex 7304 51 89  
— ex 7304 59 92  
— ex 7304 59 93  
— ex 7304 59 99  
— ex 7306 40 20  
— ex 7306 40 80  
— ex 7306 50 20  
— ex 7306 50 80  
— ex 7306 69 10

— ex 7306 69 90  
— ex 7306 90 00  
— ex 7309 00 10  
— ex 7309 00 30  
— ex 7309 00 51  
— ex 7309 00 59  
— ex 7309 00 90  
— ex 7310 10 00  
— ex 7310 29 10  
— ex 7310 29 90  
— ex 7311 00 00  
— ex 7326 90 92  
— ex 7326 90 94  
— ex 7326 90 96  
— ex 7326 90 98  
— ex 7507 11 00  
— ex 7507 12 00  
— ex 7507 20 00  
— ex 7508 90 00  
— ex 8103 90 90  
— ex 8108 90 50  
— ex 8108 90 60  
— ex 8108 90 90  
— ex 8109 90 00  
— ex 8112 99 30  
— ex 8401 20 00

— ex 8401 40 00  
— ex 8401 10 00  
— ex 8412 90 20  
— ex 8413 50 40  
— ex 8413 60 39  
— ex 8413 60 61  
— ex 8413 60 69  
— ex 8413 60 70  
— ex 8413 60 80  
— ex 8413 70 21  
— ex 8413 70 29  
— ex 8413 70 45  
— ex 8413 70 51  
— ex 8413 70 59  
— ex 8413 70 65  
— ex 8413 70 75  
— ex 8413 70 81  
— ex 8413 70 89  
— ex 8413 81 00  
— ex 8413 82 00  
— ex 8413 91 00  
— ex 8414 10 25  
— ex 8414 10 81  
— ex 8414 10 89  
— ex 8414 40 10  
— ex 8414 40 90

— ex 8414 59 20  
— ex 8414 59 40  
— ex 8414 59 80  
— ex 8414 80 11  
— ex 8414 80 19  
— ex 8414 80 59  
— ex 8414 80 73  
— ex 8414 80 75  
— ex 8414 80 78  
— ex 8414 80 80  
— ex 8414 90 00  
— ex 8417 80 30  
— ex 8417 80 50  
— ex 8417 80 70  
— ex 8418 69 00  
— ex 8418 99 10  
— ex 8419 40 00  
— ex 8419 50 00  
— ex 8419 89 10  
— ex 8419 89 30  
— ex 8419 89 98  
— ex 8419 90 85  
— ex 8477 80 93  
— ex 8477 80 99  
— ex 8479 82 00  
— ex 8479 89 97

— ex 8479 90 80

**(3) Konventionell oder turbulent durchströmte Reinräume und selbständige Gebläse-HEPA-Filter-Einheiten, geeignet für Sicherheitsanlagen der Niveaus P3 oder P4 (BSL 3, BSL 4, L3, L4).**

ex 8414 51 00

ex 8414 59 00

ex 8414 60 00

ex 8414 80 80

ex 8421 39 20

ex 8479 89 97

## **Anlage G**

### **Anhang Ih der Verordnung (EG) Nr. 329/2007 – Kupfer, Nickel, Silber und Zink**

<b>Anhang Ih der VO (EG) Nr. 329/2007</b>	
Kupfer, Nickel, Silber und Zink gemäß Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe b	
<b>Code</b>	<b>Beschreibung</b>
<b>Kupfer</b>	
2603	Kupfererze und ihre Konzentrate
74	Kupfer und Waren daraus
8536 90 95 30	Nietkontakte <ul style="list-style-type: none"> <li>– aus Kupfer</li> <li>– plattiert mit der Silber-Nickel-Legierung AgNi10 oder mit Silber mit einem Gehalt an Zinnoxid und Indiumoxid von insgesamt 11,2 GHT (<math>\pm 1,0</math> GHT)</li> <li>– mit einer Dicke der Plattierung von 0,3 mm (<math>-0/+0,015</math> mm)</li> </ul>

ex 8538 90 99	Kupferteile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Position 8535 , 8536 oder 8537 bestimmt
8544 11	Wickeldrähte aus Kupfer
ex 8544 42 und ex 8544 49	andere elektrische Leiter aus Kupfer, für eine Spannung von 1 000 V oder weniger <ul style="list-style-type: none"> <li>– mit Anschlussstücken versehen</li> <li>– Andere</li> </ul>
8544 60 10	andere elektrische Leiter, für eine Spannung von mehr als 1 000 V <ul style="list-style-type: none"> <li>– mit Kupferleitern</li> </ul>
<b>Nickel</b>	
2604	Nickelerze und ihre Konzentrate
7202 60	Ferronickel
7223 00 11	Draht aus nicht rostendem Stahl; <ul style="list-style-type: none"> <li>– mit einem Gehalt an Nickel von 28 bis 31 GHT und an Chrom von 20 bis 22 GHT</li> </ul>
75	Nickel und Waren daraus
8105 90 00 10	Stangen oder Draht aus Cobaltlegierung mit einem Gehalt an <ul style="list-style-type: none"> <li>– Cobalt von 35 GHT (<math>\pm</math> 2 GHT)</li> <li>– Nickel von 25 GHT (<math>\pm</math> 1 GHT)</li> <li>– Chrom von 19 GHT (<math>\pm</math> 1 GHT)</li> <li>– Eisen von 7 GHT (<math>\pm</math> 2 GHT)</li> </ul> gemäß Werkstoffnorm AMS 5842, von der in der Luft- und Raumfahrtindustrie verwendeten Art
<b>Silber</b>	

2616 10	Silbererze und ihre Konzentrate
<b>Zink</b>	
2608	Zinkerze und ihre Konzentrate
79	Zink und Waren daraus

## **Anlage H**

### **Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 329/2007 – Luxusgüter**

#### **ANHANG III der VO (EG) Nr. 329/2007**

##### **Liste der in Artikel 4 genannten Luxuswaren**

###### **1. Reinrassige Pferde**

	0101 21 00	reinrassige Zuchttiere
ex	0101 29 90	andere

###### **2. Kaviar und Kaviarersatz**

	1604 31 00	Kaviar
	1604 32 00	Kaviarersatz

###### **3. Trüffel und Zubereitungen daraus**

	0709 59 50	Trüffel
ex	0710 80 69	andere
ex	0711 59 00	andere
ex	0712 39 00	andere
ex	2001 90 97	andere

	2003 90 10	Trüffel
ex	2103 90 90	andere
ex	2104 10 00	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen
ex	2104 20 00	Zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen
ex	2106 00 00	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen

#### **4. Qualitativ hochwertige Weine (einschließlich Schaumwein), Branntwein und andere alkoholhaltige Getränke**

	2204 10 11	Champagner
	2204 10 91	Asti spumante
ex	2204 10 93	andere
ex	2204 10 94	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g.g.A.)
ex	2204 10 96	andere Rebsortenweine
ex	2204 10 98	andere
ex	2204 21 00	in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger
ex	2204 29 00	andere
ex	2205 00 00	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert
ex	2206 00 00	Andere gegorene Getränke (zB Apfelwein, Birnenwein und Met); Mischungen gegorener Getränke und Mischungen gegorener Getränke und nicht alkoholischer Getränke, anderweit weder genannt noch inbegriffen
ex	2207 10 00	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt
ex	2208 00 00	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholhaltige Getränke

## 5. Qualitativ hochwertige Zigarren und Zigarillos

ex	2402 10 00	Zigarren (einschließlich Stumpen) und Zigarillos, Tabak enthaltend
ex	2402 90 00	andere

## 6. Parfüms, Toilettewässer und Kosmetikartikel der Luxusklasse, einschließlich Schönheits- und Schminkprodukten

ex	3303 00 00	Duftstoffe (Parfüms) und Duftwässer (Toilettewässer)
ex	3304 00 00	Zubereitete Schönheitsmittel oder Erzeugnisse zum Schminken und Zubereitungen zur Hautpflege (ausgenommen Arzneiwaren), einschließlich Sonnenschutz- und Bräunungsmittel; Zubereitungen für die Maniküre oder Pediküre
ex	3305 00 00	Zubereitete Haarbehandlungsmittel
ex	3307 00 00	Zubereitete Rasiermittel (einschließlich Vor- und Nachbehandlungsmittel), Körperdesodorierungsmittel, zubereitete Badezusätze, Haarentfernungsmitel und andere zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zubereitete Raumdesodorierungsmittel, auch nicht parfümiert, auch mit desinfizierenden Eigenschaften
ex	6704 00 00	Perücken, Bärte, Augenbrauen, Augenwimpern, Locken und dergleichen, aus Menschenhaaren, Tierhaaren oder Spinnstoffen; Waren aus Menschenhaaren, anderweit weder genannt noch inbegriffen

## 7. Qualitativ hochwertige Leder-, Sattler- und Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Artikel

ex	4201 00 00	Sattlerwaren für alle Tiere (einschließlich Zugtaue, Leinen, Kniekappen, Maulkörbe, Satteldecken, Satteltaschen, Hundedecken und dergleichen), aus Stoffen aller Art
ex	4202 00 00	Reisekoffer, Handkoffer, Kosmetikkoffer und Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen, Brillenetuis, Etuis für Ferngläser, Fotoapparate, Filmkameras, Musikinstrumente oder Waffen und ähnliche Behältnisse; Reisetaschen, Isoliertaschen für Nahrungsmittel oder Getränke, Toilettentaschen

		(Necessaires), Rucksäcke, Handtaschen, Einkaufstaschen, Brieftaschen, Geldbörsen, Kartentaschen, Zigarettenetuis, Tabakbeutel, Werkzeugtaschen, Taschen für Sportartikel, Schachteln für Flakons oder Schmuckwaren, Puderdosen, Besteckkästen und ähnliche Behältnisse, aus Leder, rekonstituiertem Leder, Kunststofffolien, Spinnstoffen, Vulkanfiber oder Pappe, oder ganz oder überwiegend mit diesen Stoffen oder mit Papier überzogen
ex	4205 00 90	andere
ex	9605 00 00	Reisezusammenstellungen zur Körperpflege, zum Nähen, zum Reinigen von Schuhen oder Bekleidung

## **8. Qualitativ hochwertige Kleidungsstücke, Accessoires und Schuhe (unabhängig von dem verwendeten Material)**

ex	4203 00 00	Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder rekonstituiertem Leder
ex	4303 00 00	Kleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Pelzfellen
ex	6101 00 00	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gesticken, für Männer oder Knaben, ausgenommen Waren der Position 6103
ex	6102 00 00	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gesticken, für Frauen oder Mädchen, ausgenommen Waren der Position 6104
ex	6103 00 00	Anzüge, Kombinationen, Jacken, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), aus Gewirken oder Gesticken, für Männer oder Knaben
ex	6104 00 00	Kostüme, Kombinationen, Jacken, Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), aus Gewirken oder Gesticken, für Frauen oder Mädchen
ex	6105 00 00	Hemden aus Gewirken oder Gesticken, für Männer oder Knaben
ex	6106 00 00	Blusen und Hemdblusen, aus Gewirken oder Gesticken, für Frauen oder Mädchen
ex	6107 00 00	Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -

		jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben
ex	6108 00 00	Unterkleider, Unterröcke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Negligees, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen
ex	6109 00 00	T-Shirts und Unterhemden, aus Gewirken oder Gestricken
ex	6110 00 00	Pullover, Strickjacken, Westen und ähnliche Waren, einschließlich Unterziehpullis, aus Gewirken oder Gestricken
ex	6111 00 00	Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken, für Kleinkinder
ex	6112 11 00	aus Baumwolle
ex	6112 12 00	aus synthetischen Chemiefasern
ex	6112 19 00	aus anderen Spinnstoffen
	6112 20 00	Skianzüge
	6112 31 00	aus synthetischen Chemiefasern
	6112 39 00	aus anderen Spinnstoffen
	6112 41 00	aus synthetischen Chemiefasern
	6112 49 00	aus anderen Spinnstoffen
ex	6113 00 10	aus Gewirken oder Gestricken der Position 5906
ex	6113 00 90	andere
ex	6114 00 00	andere Kleidung aus Gewirken oder Gestricken
ex	6115 00 00	Strumpfhosen, Strümpfe, Kniestrümpfe, Socken und andere Strumpfwaren, einschließlich solcher mit degressiver Kompression (zB Krampfaderstrümpfe), aus Gewirken oder Gestricken
ex	6116 00 00	Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe, aus Gewirken oder Gestricken
ex	6117 00 00	Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken; Teile von Kleidung oder von Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken

ex	6201 00 00	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben, ausgenommen Waren der Position 6203
ex	6202 00 00	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen, ausgenommen Waren der Position 6204
ex	6203 00 00	Anzüge, Kombinationen, Jacken, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), für Männer oder Knaben
ex	6204 00 00	Kostüme, Kombinationen, Jacken, Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), für Frauen oder Mädchen
ex	6205 00 00	Hemden für Männer oder Knaben
ex	6206 00 00	Blusen und Hemdblusen, für Frauen oder Mädchen
ex	6207 00 00	Unterhemden, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben
ex	6208 00 00	Unterhemden, Unterkleider, Unterröcke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Negligees, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen
ex	6209 00 00	Kleidung und Bekleidungszubehör, für Kleinkinder
ex	6210 10 00	aus Erzeugnissen der Position 5602 oder 5603
	6210 20 00	andere Kleidung, von der Art der in den Unterpositionen 6201 11 bis 6201 19 genannten Waren
	6210 30 00	andere Kleidung, von der Art der in den Unterpositionen 6202 11 bis 6202 19 genannten Waren
ex	6210 40 00	andere Kleidung für Männer oder Knaben
ex	6210 50 00	andere Kleidung für Frauen oder Mädchen
	6211 11 00	für Männer oder Knaben
	6211 12 00	für Frauen oder Mädchen

	6211 20 00	Skianzüge
ex	6211 32 00	aus Baumwolle
ex	6211 33 00	aus Chemiefasern
ex	6211 39 00	aus anderen Spinnstoffen
ex	6211 42 00	aus Baumwolle
ex	6211 43 00	aus Chemiefasern
ex	6211 49 00	aus anderen Spinnstoffen
ex	6212 00 00	Büstenhalter, Hüftgürtel, Korsette, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder und ähnliche Waren, Teile davon, auch aus Gewirken oder Gesticken
ex	6213 00 00	Taschentücher und Ziertaschentücher
ex	6214 00 00	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren
ex	6215 00 00	Krawatten, Schleifen (zB Querbinder) und Krawattenschals
ex	6216 00 00	Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe
ex	6217 00 00	Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör; Teile von Kleidung oder von Bekleidungszubehör, ausgenommen solche der Position 6212
ex	6401 00 00	Wasserdichte Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff, bei denen weder das Oberteil mit der Laufsohle noch das Oberteil selbst durch Nähen, Nieten, Nageln, Schrauben, Stecken oder ähnliche Verfahren zusammengefügt ist
ex	6402 20 00	Schuhe mit Oberteil aus Bändern oder Riemen, mit der Sohle durch Zapfen zusammengesteckt
ex	6402 91 00	den Knöchel bedeckend
ex	6402 99 00	andere
ex	6403 19 00	andere
ex	6403 20 00	Schuhe mit Laufsohlen aus Leder und Oberteil aus Lederrriemen, die über den Spann und um die große Zehe führen
ex	6403 40 00	andere Schuhe, mit einem Metallschutz in der Vorderkappe

ex	6403 51 00	den Knöchel bedeckend
ex	6403 59 00	andere
ex	6403 91 00	den Knöchel bedeckend
ex	6403 99 00	andere
ex	6404 19 10	Pantoffeln und andere Hausschuhe
ex	6404 20 00	Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder rekonstituiertem Leder
ex	6405 00 00	Andere Schuhe
ex	6504 00 00	Hüte und andere Kopfbedeckungen, geflochten oder durch Verbindung von Streifen aus Stoffen aller Art hergestellt, auch ausgestattet
ex	6505 00 10	aus Haarfilz oder aus Woll-Haarfilz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Position 6501 00 00
ex	6505 00 30	Mützen, Uniformkappen und dergleichen, mit Schirm
ex	6505 00 90	andere
ex	6506 99 00	aus anderen Stoffen
ex	6601 91 00	Schirme mit Teleskopauszug
ex	6601 99 00	andere
ex	6602 00 00	Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und ähnliche Waren
ex	9619 00 81	Windeln und Windeleinlagen für Säuglinge und Kleinkinder

## **9. Teppiche und Tapisserien, handgefertigt oder nicht, im Wert von mehr als 500 USD**

ex	5701 00 00	Geknüpfte Teppiche aus Spinnstoffen, auch konfektioniert
ex	5702 10 00	Kelim, Sumak, Karamanie und ähnliche handgewebte Teppiche
ex	5702 20 00	Fußbodenbeläge aus Kokosfasern
ex	5702 31 80	andere
ex	5702 32 90	andere

ex	5702 39 00	aus anderen Spinnstoffen
ex	5702 41 90	andere
ex	5702 42 90	andere
ex	5702 50 00	andere, ohne Flor, nicht konfektioniert
ex	5702 91 00	aus Wolle oder feinen Tierhaaren
ex	5702 92 00	aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen
ex	5702 99 00	aus anderen Spinnstoffen
ex	5703 00 00	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen, getuftet (Nadelflor), auch konfektioniert
ex	5704 00 00	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Filz, weder getuftet noch befolkst, auch konfektioniert
ex	5705 00 00	Andere Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen, auch konfektioniert
ex	5805 00 00	Tapisserien, handgewebt (Gobelins, Flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und ähnliche), und Tapisserien als Nadelarbeit (zB Petit Point, Kreuzstich), auch konfektioniert

## **10. Perlen, Edelsteine und Schmucksteine, Artikel aus Perlen, Schmuck, Gold- und Silberschmiedewaren**

	7101 00 00	Echte Perlen oder Zuchtperlen, auch bearbeitet oder einheitlich zusammengestellt, jedoch weder aufgereiht noch montiert oder gefasst; echte Perlen oder Zuchtperlen, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht
	7102 00 00	Diamanten, auch bearbeitet, jedoch weder montiert noch gefasst
	7103 00 00	Edelsteine (ausgenommen Diamanten) und Schmucksteine, auch bearbeitet oder einheitlich zusammengestellt, jedoch weder aufgereiht noch montiert oder gefasst; Edelsteine (ausgenommen Diamanten) und Schmucksteine, nicht einheitlich zusammengestellt, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht
	7104 20 00	andere, roh oder nur gesägt oder grob geformt
	7104 90 00	andere

	7105 00 00	Staub und Pulver von Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen Edelsteinen oder Schmucksteinen
	7106 00 00	Silber (einschließlich vergoldetes oder platiniertes Silber), in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver
	7107 00 00	Silberplattierungen auf unedlen Metallen, in Rohform oder als Halbzeug
	7108 00 00	Gold (einschließlich platiniertes Gold), in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver
	7109 00 00	Goldplattierungen auf unedlen Metallen oder auf Silber, in Rohform oder als Halbzeug
	7110 11 00	in Rohform oder als Pulver
	7110 19 00	anderes
	7110 21 00	in Rohform oder als Pulver
	7110 29 00	anderes
	7110 31 00	in Rohform oder als Pulver
	7110 39 00	anderes
	7110 41 00	in Rohform oder als Pulver
	7110 49 00	anderes
	7111 00 00	Platinplattierungen auf unedlen Metallen, auf Silber oder auf Gold, in Rohform oder als Halbzeug
	7113 00 00	Schmuckwaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen
	7114 00 00	Gold- und Silberschmiedewaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen
	7115 00 00	Andere Waren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen
	7116 00 00	Waren aus echten Perlen oder Zuchtpерlen, aus Edelsteinen oder Schmucksteinen (natürlichen, synthetischen oder rekonstituierten)

## 11. Münzen und Banknoten, ausgenommen gesetzliche Zahlungsmittel

ex	4907 00 30	Banknoten
----	------------	-----------

	7118 10 00	Münzen (ausgenommen Goldmünzen), ausgenommen gesetzliche Zahlungsmittel
ex	7118 90 00	andere

**12. Bestecke aus Edelmetallen und mit Edelmetallen überzogene oder plattierte Bestecke**

	7114 00 00	Gold- und Silberschmiedewaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen
	7115 00 00	Andere Waren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen
ex	8214 00 00	Andere Schneidwaren (zB Haarschneide- und -scherapparate, Spaltmesser, Hackmesser, Wiegemesser für Metzger/Fleischhauer oder für den Küchengebrauch, Papiermesser); Instrumente und Zusammenstellungen, für die Maniküre oder Pediküre (einschließlich Nagelfeilen)
ex	8215 00 00	Löffel, Gabeln, Schöpfkellen, Schaumlöffel, Tortenheber, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerzangen und ähnliche Waren
ex	9307 00 00	Säbel, Degen, Bajonette, Lanzen und andere blanke Waffen, Teile davon und Scheiden für diese Waffen

**13. Geschirr aus Porzellan, Steingut oder feinen Erden im Wert von mehr als 100 USD**

ex	6911 00 00	Geschirr, andere Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel, Hygiene- oder Toilettengegenstände, aus Porzellan
ex	6912 00 23	aus Steinzeug
ex	6912 00 25	aus Steingut oder feinen Erden
ex	6912 00 83	aus Steinzeug
ex	6912 00 85	aus Steingut oder feinen Erden
ex	6914 10 00	aus Porzellan
ex	6914 90 00	andere

#### **14. Artikel aus Bleikristall**

ex	7009 91 00	nicht gerahmt
ex	7009 92 00	gerahmt
ex	7010 00 00	Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Krüge, Töpfe, Röhrchen, Ampullen und andere Behältnisse aus Glas, zu Transport- oder Verpackungszwecken; Konservengläser; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse, aus Glas
ex	7013 22 00	aus Bleikristall
ex	7013 33 00	aus Bleikristall
ex	7013 41 00	aus Bleikristall
ex	7013 91 00	aus Bleikristall
ex	7018 10 00	Glasperlen, Nachahmungen von Perlen, Edelsteinen oder Schmucksteinen und ähnliche Glaskurzwaren
ex	7018 90 00	andere
ex	7020 00 80	andere
ex	9405 10 50	aus Glas
ex	9405 20 50	aus Glas
ex	9405 50 00	nicht elektrische Beleuchtungskörper
ex	9405 91 00	aus Glas

#### **15. Elektronische Geräte für Haushaltzwecke der oberen Preisklasse**

ex	8414 51 00	Tisch-, Boden-, Wand-, Decken-, Dach- oder Fensterventilatoren, mit eingebautem Elektromotor mit einer Leistung von 125 W oder weniger
ex	8414 59 00	andere
ex	8414 60 00	Abzugshauben mit einer größten horizontalen Seitenlänge von 120 cm oder weniger
ex	8415 10 00	von der Art für Wände oder Fenster, als Kompaktgeräte oder „Split-Systeme“ (Anlagen aus getrennten Einzelementen)

ex	8418 10 00	kombinierte Kühl- und Gefrierschränke mit gesonderten Außentüren
ex	8418 21 00	Kompressorkühlschränke
ex	8418 29 00	andere
ex	8418 30 00	Gefrier- und Tiefkühltruhen mit einem Inhalt von 800 l oder weniger
ex	8418 40 00	Gefrier- und Tiefkühlschränke mit einem Inhalt von 900 l oder weniger
ex	8419 81 00	zum Zubereiten heißer Getränke oder zum Kochen oder Wärmen von Speisen
ex	8422 11 00	Haushaltsgeschirrspülmaschinen
ex	8423 10 00	Personenwaagen, einschließlich Säuglingswaagen; Haushaltswaagen
ex	8443 12 00	Bogenoffsetdruckmaschinen, -apparate und -geräte, für Bogen, die ungefaltet auf einer Seite nicht mehr als 22 cm und auf der anderen Seite nicht mehr als 36 cm messen
ex	8443 31 00	Maschinen, die mindestens zwei der Funktionen Drucken, Kopieren oder Übertragen von Fernkopien ausführen und die an eine automatische Datenverarbeitungsmaschine oder ein Netzwerk angeschlossen werden können
ex	8443 32 00	andere Maschinen, die an eine automatische Datenverarbeitungsmaschine oder ein Netzwerk angeschlossen werden können
ex	8443 39 00	andere
ex	8450 11 00	Waschvollautomaten
ex	8450 12 00	andere Waschmaschinen, mit eingebautem Zentrifugaltrockner
ex	8450 19 00	andere
ex	8451 21 00	mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 10 kg oder weniger
ex	8452 10 00	Haushaltsnähmaschinen
ex	8469 00 00	Schreibmaschinen, ausgenommen Drucker der Position 8443 ; Textverarbeitungsmaschinen
ex	8470 10 00	elektronische Rechenmaschinen, die ohne externe elektrische Energiequelle betrieben werden können, und Geräte im Taschenformat, zum Aufzeichnen,

		Wiedergeben und Anzeigen von Daten, mit Rechenfunktionen
ex	8470 21 00	druckende
ex	8470 29 00	andere
ex	8470 30 00	andere Rechenmaschinen
ex	8471 00 00	Automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ihre Einheiten; magnetische oder optische Leser, Maschinen zum Aufzeichnen von Daten auf Datenträger in codierter Form und Maschinen zum Verarbeiten solcher Daten, anderweit weder genannt noch inbegriffen
ex	8479 60 00	Verdunstungsluftkühler
ex	8508 11 00	mit einer Leistung von 1 500 W oder weniger und einem Fassungsvermögen des Staubbehälters von 20 l oder weniger
ex	8508 19 00	andere
ex	8508 60 00	andere Staubsauger
ex	8509 40 00	Lebensmittelzerkleinerungs- und -mischgeräte (Küchenmaschinen); Frucht- und Gemüsepressen
ex	8509 80 00	andere Geräte
ex	8516 31 00	Haartrockner
ex	8516 50 00	Mikrowellengeräte
ex	8516 60 10	Vollherde
ex	8516 71 00	Kaffeemaschinen und Teemaschinen
ex	8516 72 00	Brotröster (Toaster)
ex	8516 79 00	andere
ex	8517 11 00	Fernsprechapparate für die drahtgebundene Fernsprechtechnik mit schnurlosem Hörer
ex	8517 12 00	Telefone für zelluläre Netzwerke oder andere drahtlose Netzwerke
ex	8517 18 00	andere

ex	8517 61 00	Basisstationen
ex	8517 62 00	Geräte zum Empfangen, Konvertieren und Senden oder Regenerieren von Tönen, Bildern oder anderen Daten, einschließlich Geräte für die Vermittlung (switching) und Wegewahl (routing)
ex	8517 69 00	andere
ex	8526 91 00	Funknavigationsgeräte
ex	8529 10 31	für Empfang über Satellit
ex	8529 10 39	andere
ex	8529 10 65	Innenantennen für Rundfunk- und Fernsehempfang, einschließlich Geräteneinbauantennen
ex	8529 10 69	andere
ex	8531 10 00	Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte, Feuermelder und ähnliche Geräte
ex	8543 70 10	Geräte mit Übersetzungs- oder Wörterbuchfunktionen
ex	8543 70 30	Antennenverstärker
ex	8543 70 50	Sonnenbänke, Sonnenlampen und ähnliche Bräunungsgeräte
ex	8543 70 90	andere
	9504 50 00	Videospielkonsolen und -geräte, andere als solche der Unterposition 9504 30
	9504 90 80	andere

## **16. Elektrische/elektronische oder optische Aufzeichnungs- und Wiedergabegeräte für Ton und Bild der oberen Preisklasse**

ex	8519 00 00	Tonaufnahmegeräte; Tonwiedergabegeräte; Tonaufnahme- und -wiedergabegeräte
ex	8521 00 00	Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe, auch mit eingebautem Videotuner

ex	8525 80 30	digitale Fotoapparate
ex	8525 80 91	nur mit Aufzeichnungsmöglichkeit des durch die Kamera aufgenommenen Tons und Bildes
ex	8525 80 99	andere
ex	8527 00 00	Rundfunkempfangsgeräte, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder einer Uhr kombiniert
ex	8528 71 00	der Beschaffenheit nach nicht für den Einbau eines Videobildschirms hergerichtet
ex	8528 72 00	andere, für mehrfarbiges Bild
ex	9006 00 00	Fotoapparate; Blitzlichtgeräte und -vorrichtungen für fotografische Zwecke sowie Fotoblitzlampen (ausgenommen Entladungslampen der Position 8539 )
ex	9007 00 00	Filmkameras und Filmvorführapparate, auch mit eingebauten Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten

**17. Luxusfahrzeuge für die Beförderung von Personen auf dem Land-, Luft- oder Seeweg, einschließlich Seilschwebebahnen, Sessellifte und Schleplifte, Zugmechanismen für Standseilbahnen, sowie Zubehör und Ersatzteile**

ex	4011 10 00	von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen) verwendeten Art
ex	4011 20 00	von der für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art
ex	4011 30 00	von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art
ex	4011 40 00	von der für Motorräder und Motorroller verwendeten Art
ex	4011 69 00	andere
ex	4011 99 00	andere
ex	7009 10 00	Rückspiegel für Fahrzeuge
ex	8407 00 00	Hub- und Rotationskolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung

ex	8408 00 00	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren)
ex	8409 00 00	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Motoren der Position 8407 oder 8408 bestimmt
ex	8411 00 00	Turbo-Strahltriebwerke, Turbo-Propellertriebwerke und andere Gasturbinen
	8248 60 00	Seilschwebebahnen, Sessellifte und Schleplifte; Zugmechanismen für Standseilbahnen
ex	8431 39 00	Zubehör und Ersatzteile für Seilschwebebahnen, Sessellifte und Schleplifte; Zugmechanismen für Standseilbahnen
ex	8483 00 00	Wellen (einschließlich Nockenwellen und Kurbelwellen) und Kurbeln; Lagergehäuse mit eingebautem Wälzlager; Gleitlager; Lagergehäuse und Lagerschalen; Zahnräder, Zahnstangen, Frikitionsräder, Kettenräder und Getriebe, auch in Form von Wechsel- oder Schaltgetrieben oder Drehmomentwandlern; Kugel- oder Rollenrollspindeln; Schwungräder, Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollenblöcke für Flaschenzüge); Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen (einschließlich Universalkupplungen)
ex	8511 00 00	Elektrische Zündapparate, Zündvorrichtungen und Anlasser, für Verbrennungsmotoren mit Fremd- oder Selbstzündung (zB Magnetzünder, Lichtmagnetzünder, Zündspulen, Zündkerzen und Glühkerzen); mit den vorstehend genannten Motoren verwendete Lichtmaschinen (zB Gleich- und Wechselstrommaschinen) und Lade- oder Rückstromschalter
ex	8512 20 00	andere Beleuchtungs- und Sichtsignalgeräte
ex	8512 30 10	Diebstahlalarmanlagen von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art
ex	8512 30 90	andere
ex	8512 40 00	Scheibenwischer, Scheibenentfroster und Vorrichtungen gegen das Beschlagen der Fensterscheiben
ex	8544 30 00	Zündkabelsätze und andere Kabelsätze von der für Beförderungsmittel verwendeten Art
ex	8603 00 00	Triebwagen und Schienenbusse, ausgenommen solche der Position 8604
ex	8605 00 00	Personenwagen, Gepäckwagen, Postwagen und andere schienengebundene Spezialwagen (ausgenommen Wagen der Position 8604 )

ex	8607 00 00	Teile von Schienenfahrzeugen
ex	8702 00 00	Kraftfahrzeuge zum Befördern von 10 oder mehr Personen, einschließlich Fahrer
ex	8703 00 00	Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt (ausgenommen solche der Position 8702 ), einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen, darunter auch Schneemobile im Wert von über 2 000 USD
ex	8706 00 00	Fahrgestelle für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705 , mit Motor
ex	8707 00 00	Karosserien (einschließlich Fahrerhäuser), für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705
ex	8708 00 00	Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705
ex	8711 00 00	Krafträder (einschließlich Mopeds) und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen
ex	8712 00 00	Zweiräder und andere Fahrräder (einschließlich Lastendreiräder), ohne Motor
ex	8714 00 00	Teile und Zubehör für Fahrzeuge der Positionen 8711 bis 8713
ex	8716 10 00	Wohnanhänger, zum Wohnen oder Campen
ex	8716 40 00	andere Anhänger und Sattelanhänger
ex	8716 90 00	Teile
ex	8801 00 00	Ballone und Luftschiffe; Segelflugzeuge, Hanggleiter und andere nicht für maschinellen Antrieb bestimmte Luftfahrzeuge
ex	8802 11 00	mit einem Leergewicht von 2 000 kg oder weniger
ex	8802 12 00	mit einem Leergewicht von mehr als 2 000 kg
ex	8802 20 00	Starrflügelflugzeuge und andere Luftfahrzeuge, mit einem Leergewicht von 2 000 kg oder weniger
ex	8802 30 00	Starrflügelflugzeuge und andere Luftfahrzeuge, mit einem Leergewicht von mehr als 2 000 kg bis 15 000 kg
ex	8802 40 00	Starrflügelflugzeuge und andere Luftfahrzeuge, mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg

ex	8803 10 00	Propeller und Rotoren, Teile davon
ex	8803 20 00	Fahrgestelle und Teile davon
ex	8803 30 00	andere Teile von Hubschraubern oder Starrflügelflugzeugen (ausgenommen Segelflugzeuge)
ex	8803 90 10	von Drachen
ex	8803 90 90	andere
ex	8805 10 00	Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge und Teile davon; Abbremsvorrichtungen für Schiffsdecks und ähnliche Landehilfen für Luftfahrzeuge, Teile davon
ex	8901 10 00	Fahrgastschiffe, Kreuzfahrtschiffe und ähnliche, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmte Wasserfahrzeuge; Fährschiffe
ex	8901 90 00	andere Wasserfahrzeuge zum Befördern von Gütern sowie Wasserfahrzeuge, die ihrer Beschaffenheit nach zur Personen- und Güterbeförderung bestimmt sind
ex	8903 00 00	Jachten und andere Vergnügungs- oder Sportboote; Ruderboote und Kanus

## 18. Luxusuhrnen und -armbanduhren sowie Teile davon

	9101 00 00	Armbanduhren, Taschenuhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren vom gleichen Typ), mit Gehäuse aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen
ex	9102 00 00	Armbanduhren, Taschenuhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren vom gleichen Typ), ausgenommen Uhren der Position 9101
ex	9103 00 00	Uhren mit Kleinuhr-Werk, ausgenommen Uhren der Position 9104
ex	9104 00 00	Armaturenbrettuhrnen und ähnliche Uhren, für Kraftfahrzeuge, Luftfahrzeuge, Schiffe oder andere Fahrzeuge
ex	9105 00 00	Andere Uhren
ex	9108 00 00	Kleinuhr-Werke, vollständig und zusammengesetzt
ex	9109 00 00	Andere Uhrwerke (ausgenommen Kleinuhr-Werke), vollständig und zusammengesetzt

ex	9110 00 00	Nicht oder nur teilweise zusammengesetzte, vollständige Uhrwerke (Schablonen); unvollständige, zusammengesetzte Uhrwerke; Uhrrohwerke
ex	9111 00 00	Gehäuse für Uhren und Teile davon
ex	9112 00 00	Gehäuse für andere Uhrmacherwaren, Teile davon
ex	9113 00 00	Uhrarmbänder und Teile davon
ex	9114 00 00	Andere Uhrenteile

## 19. Qualitativ hochwertige Musikinstrumente

ex	9201 00 00	Klaviere, einschließlich selbsttätige Klaviere; Cembalos und andere Saiteninstrumente mit Klaviatur
ex	9202 00 00	Andere Saiteninstrumente (zB Gitarren, Geigen und Harfen)
ex	9205 00 00	Blasinstrumente (zB Pfeifenorgeln mit Klaviatur, Akkordeons, Klarinetten, Trompeten, Dudelsäcke), andere als Orchestrien und Drehorgeln
ex	9206 00 00	Schlaginstrumente (zB Trommeln, Xylofone, Becken, Kastagnetten und Maracas)
ex	9207 00 00	Musikinstrumente, bei denen der Ton elektrisch erzeugt wird oder elektrisch verstärkt werden muss (zB derartige Orgeln, Gitarren und Akkordeons)

## 20. Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten

	9700 00 00	Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten
--	------------	--

## 21. Artikel und Ausrüstung für Freizeitsport, einschließlich Skifahren, Golf, Tauchen und Wassersport

ex	4015 19 00	andere
ex	4015 90 00	andere
ex	6210 40 00	andere Kleidung für Männer oder Knaben
ex	6210 50 00	andere Kleidung für Frauen oder Mädchen

	6211 11 00	für Männer oder Knaben
	6211 12 00	für Frauen oder Mädchen
	6211 20 00	Skianzüge
ex	6216 00 00	Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe
	6402 12 00	Skistiefel, Skilanglaufschuhe und Snowboardschuhe
ex	6402 19 00	andere
	6403 12 00	Skistiefel, Skilanglaufschuhe und Snowboardschuhe
	6403 19 00	andere
	6404 11 00	Sportschuhe; Tennisschuhe, Basketballschuhe, Turnschuhe, Trainingsschuhe und ähnliche Schuhe
	6404 19 90	andere
ex	9004 90 00	andere
	9020 00 00	Andere Atmungsapparate und -geräte und Gasmasken, ausgenommen Schutzmasken ohne mechanische Teile und ohne auswechselbares Filterelement
	9506 11 00	Ski
	9506 12 00	Skibindungen
	9506 19 00	andere
	9506 21 00	Windsurfer
	9506 29 00	andere
	9506 31 00	vollständige Golfschläger
	9506 32 00	Bälle
	9506 39 00	andere
	9506 40 00	Geräte und Ausrüstungen für Tischtennis
	9506 51 00	Tennisschläger, auch ohne Bespannung
	9506 59 00	andere
	9506 61 00	Tennisbälle

	9506 69 10	Kricket- und Polobälle
	9506 69 90	andere
	9506 70	Schlittschuhe und Rollschuhe, einschließlich Stiefel mit fest angebrachten Roll- oder Schlittschuhen
	9506 91	Geräte und Ausrüstungsgegenstände für die allgemeine körperliche Ertüchtigung, Gymnastik oder Leicht- und Schwerathletik
	9506 99 10	Kricket- und Poloausrüstungen, ausgenommen Bälle
	9506 99 90	andere
	9507 00 00	Angelruten, Angelhaken und anderes Angelgerät; Handnetze zum Landen von Fischen, Schmetterlingsnetze und ähnliche Netze; Lockgeräte (ausgenommen solche der Position 9208 oder 9705 ) und ähnliche Jagdgeräte

**22. Artikel und Ausrüstung für Billardspiele, automatische Kegelanlagen (zB Bowlingbahnen), Glücksspiele und mit Münzen oder Banknoten betriebene Spiele**

	9504 20 00	Billardspiele aller Art und Zubehör
	9504 30 00	andere Spiele, mit Münzen, Geldscheinen, Bankkarten, Spielmarken oder anderen Zahlungsmitteln betrieben, ausgenommen automatische Kegelbahnen (Bowlingbahnen)
	9504 40 00	Spielkarten
	9504 50 00	Videospielkonsolen und -geräte, andere als solche der Unterposition 9504 30
	9504 90 80	andere“

**Anlage I**

**Anhang IIIa der Verordnung (EG) Nr. 329/2007 – Statuen**

**Liste der im Artikel 4c Absatz 1 genannten Statuen**

ex	4420 10	Statuen und Statuetten aus Holz
		- Statuen und Statuetten aus Stein

ex	6802 91	-- Marmor, Travertin und Alabaster
ex	6802 92	-- andere Kalksteine
ex	6802 93	-- Granit
ex	6802 99	-- andere Steine
ex	6809 90	Statuen und Statuetten aus Gips oder aus Mischungen auf der Grundlage von Gips
ex	6810 99	Statuen und Statuetten aus Zement, Beton oder Kunststein, auch bewehrt
ex	6913	Keramische Statuen und Statuetten
		Gold- und Silberschmiedearbeiten
		- aus Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert
ex	7114 11	- Statuetten aus Silber, auch mit anderen Edelmetallen überzogen oder plattiert
ex	7114 19	- Statuetten aus anderen Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert
ex	7114 20	- Statuen und Statuetten aus Edelmetallplattierungen auf unedlen Metallen
		- Statuen und Statuetten aus unedlen Metallen
ex	8306 21	-- Statuen und Statuetten, mit Edelmetallen plattiert
ex	8306 29	-- Andere Statuen und Statuetten
ex	9505	Statuen und Statuetten für Fest-, Karnevals- oder andere Unterhaltungszwecke
ex	9602	Statuetten aus pflanzlichen oder mineralischen Schnitzstoffen
ex	9703	Originale der Bildhauerkunst, aus Stoffen aller Art

**Anlage J****Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 329/2007 – Gold, Edelmetalle und Diamanten****Liste der im Artikel 4a genannten Waren**

7102	Diamanten, auch bearbeitet, jedoch weder montiert noch gefasst
7106	Silber (einschließlich vergoldetes oder platinierteres Silber), in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver
7108	Gold (einschließlich platinierteres Gold), in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver
7109	Goldplattierungen auf unedlen Metallen oder auf Silber, in Rohform oder als Halbzeug
7110	Platin, in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver
7111	Platinplattierungen auf unedlen Metallen, auf Silber oder auf Gold, in Rohform oder als Halbzeug
7112	Abfälle und Schrott, von Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen; andere Abfälle und Schrott, Edelmetalle oder Edelmetallverbindungen enthaltend, von der hauptsächlich zur Wiedergewinnung von Edelmetallen verwendeten Art

**Anlage K****Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 329/2007 – Liste der zuständigen Behörden**

**Websites mit Informationen über die in den Artikeln 5, 7, 8, 10 und 15 der Verordnung (EG) Nr. 329/2007 des Rates genannten zuständigen Behörden und Anschrift für Notifikationen an die Europäische Kommission**

BELGIEN

[http://diplomatie.belgium.be/en/policy/policy\\_areas/peace\\_and\\_security/sanctions](http://diplomatie.belgium.be/en/policy/policy_areas/peace_and_security/sanctions)

BULGARIEN

<http://www.mfa.bg/en/pages/135/index.html>

TSCHECHISCHE REPUBLIK

<http://www.mfcr.cz/mezinarodnisankce>

DÄNEMARK

<http://um.dk/da/Udenrigspolitik/folkeretten/sanktioner/>

DEUTSCHLAND

<http://www.bmwi.de/DE/Themen/Aussenwirtschaft/aussenwirtschaftsrecht,did=404888.html>

ESTLAND

[http://www.vm.ee/est/kat\\_622/](http://www.vm.ee/est/kat_622/)

IRLAND

<http://www.dfa.ie/home/index.aspx?id=28519>

GRIECHENLAND

<http://www.mfa.gr/en/foreign-policy/global-issues/international-sanctions.html>

SPANIEN

<http://www.exteriores.gob.es/Portal/en/PoliticaExteriorCooperacion/GlobalizacionOportunidadesRiesgos/Paginas/SancionesInternacionales.aspx>

FRANKREICH

<http://www.diplomatie.gouv.fr/autorites-sanctions/>

KROATIEN

<http://www.mvep.hr/sankcije>

ITALIEN

[http://www.esteri.it/MAE/IT/Politica\\_Europea/Deroghe.htm](http://www.esteri.it/MAE/IT/Politica_Europea/Deroghe.htm)

ZYPERN

<http://www.mfa.gov.cy/sanctions>

LETTLAND

<http://www.mfa.gov.lv/en/security/4539>

LITAUEN

<http://www.urm.lt/sanctions>

LUXEMBURG

<http://www.mae.lu/sanctions>

UNGARN

[http://www.kormany.hu/download/9/2a/f0000/EU%20szankci%C3%B3s%20t%C3%A1j%C3%A9k%C3%A9z%C3%A9t%2020170214\\_final.pdf](http://www.kormany.hu/download/9/2a/f0000/EU%20szankci%C3%B3s%20t%C3%A1j%C3%A9k%C3%A9z%C3%A9t%2020170214_final.pdf)

MALTA

<https://www.gov.mt/en/Government/Government%20of%20Malta/Ministries%20and%20Entities/Officially%20Appointed%20Bodies/Pages/Boards/Sanctions-Monitoring-Board-.aspx>

NIEDERLANDE

<https://www.rijksoverheid.nl/onderwerpen/internationale-sancties>

ÖSTERREICH

[http://www.bmeia.gv.at/view.php3?f\\_id=12750&LNG=en&version=](http://www.bmeia.gv.at/view.php3?f_id=12750&LNG=en&version=)

POLEN

<http://www.msz.gov.pl>

PORUGAL

<http://www.portugal.gov.pt/pt/ministerios/mne/quero-saber-mais/sobre-o-ministerio/medidas-restritivas/medidas-restritivas.aspx>

RUMÄNIEN

<http://www.mae.ro/node/1548>

SLOWENIEN

[http://www.mzz.gov.si/si/zunanja\\_politika\\_in\\_mednarodno\\_pravo/zunanja\\_politika/mednarodna\\_varnost/omejevalni\\_ukrepi/](http://www.mzz.gov.si/si/zunanja_politika_in_mednarodno_pravo/zunanja_politika/mednarodna_varnost/omejevalni_ukrepi/)

SLOWAKEI

[https://www.mzv.sk/europske\\_zalezitosti/europske\\_politiky-sankcie\\_eu](https://www.mzv.sk/europske_zalezitosti/europske_politiky-sankcie_eu)

FINNLAND

<http://formin.finland.fi/kvyhteistyo/pakotteet>

SCHWEDEN

<http://www.ud.se/sanktioner>

VEREINIGTES KÖNIGREICH

<https://www.gov.uk/sanctions-embargoes-and-restrictions>

Anschrift für Notifikationen an die Europäische Kommission:

Europäische Kommission

Dienst für außenpolitische Instrumente (FPI)

EEAS 07/99

B-1049 Bruxelles/Brussel

BELGIEN

E-Mail:

[relex-sanctions@ec.europa.eu](mailto:relex-sanctions@ec.europa.eu)